STADTARCHIV MANNHEIM
Archiv-Eing.-Zugang 24.10.72 Nr. 1267

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

1123 e/49

Johanna W e i l
rua Dr. Florencio Jgartua
P o r t o A l e g r e
Rio Grande do Sul
Brasilien

Anl.: Neupert (Baum), Spiess

STADTARCHIV [illegible]
Archivalien-Zugang 50/10 29 Nr. 2551

1267

Soennecken
BONNA ES · DIN A 4

Mannheim, den 18.10.1950
Dr.O./G.
- 856 -

Luftpost!

Frau
Johanna W e i l
rua Dr. Florencio Igartus 427
P o r t o A l e g r e
Rio Grnade de Sul
Brasilien

Sehr geehrte Frau Weil!

Ich bestätige noch bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 22.9.1950 und freue mich, Ihnen heute die Erledigung von zwei weiteren Sachen mitteilen zu können:

1.) Von Herrn K l i n g m a n n ist ein Betrag von DM 3,000.- zuzüglich DM 67.91 Zinsen auf Ihrem Sperrkonto eingegangen.

2.) Auch die Sache N e u p e r t hat ihre Erledigung gefunden. Das hinterlegte Guthaben ist, allerdings umgestellt im Verhältnis von 10:0,65, ebenfalls auf Ihr Sperrkonto überwiesen; es handelt sich nach der Umstellung allerdings nur noch um einen Betrag von DM 249.78 und ein Anlagekonto von DM 20.81 (über das wohl vorerst noch nicht verfügt werden kann).

Auf Ihrem Bankkonto stehen also jetzt einige Mark mehr als DM 10,000.--.

Die Bearbeitung der Wiedergutmachungsansprüche durch die zuständige Behörde erfolgt ausserordentlich schleppend. Man nützt jede Möglichkeit aus, um die Ansprüche zu Fall zu bringen, da sie sonst in das Unermessliche wachsen und von unserem finanzschwachen Staat nicht getragen werden könnten.

Ich bin gerne bereit, Ihnen einige gute deutsche Bücher zu schicken. Die verauslagten Beträge würde ich dann einfach in meine Honorarrechnung aufnehmen, die mir ja ohne weiteres von dem Sperrkonto überwiesen wird. Ich bitte Sie aber, mir wenigstens annähernd zu sagen, für welche Art von Büchern Sie Interesse haben. Ich würde Ihnen dann einen Katalog schicken, aus dem Sie sich das Geeignete auswählen können.

Eine Prognose über die zukünfitge politische, insbesondere weltpolitische Entwicklung zu geben, ist gerade von hier aus sehr schwierig. Von einer Kriegsangst im eigentlichen Sinne kann man auch hier nicht reden, aber ganz zuversichtlich sind wir Deutschen in dieser Beziehung auch nicht. Die Entwicklung des Korea-Konflikts hat aber immerhin der westlichen Hemisphäre ein gewisses politisches Übergewicht gegeben. Wenn wir hier keinen Krieg bekommen, dann kann man voraussagen, dass wir uns in zwei bis drei Jahren wirtschaftlich trotz aller Schwierigkeiten und trotz aller Armut doch wieder etwas erholt haben werden. Die Möglichkeiten einer Verwertung von deutschen Sperrkonten sind dauernd im Schwanken befindlich. Ich haber aber den Findruck, dass gerade Herr Dr. S e l i g es fertigbringt, die bestmögliche Verwertung zu erzielen.

Was Ihren Kuraufenthalt in Bad-Bergentheim anbetrifft, so kann ich Ihnen nur dazu raten. Alle ausgewanderten Deutschen, die nunmehr die Heimat wieder besuchen, sind begeistert. Nicht nur von ihren landschaftlichen Schönheiten sondern auch von der überall spürbaren Aufwärtsentwicklung. Wer das nötige Geld hat, kann hier genau so friedensmässig leben, wie irgendwo anders auf der Welt Herr Dr. Selig wird Ihnen dies alles bestätigen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

P.S. (Brief 1856)

BADISCHE BANK
FILIALEN: FREIBURG · MANNHEIM · PFORZHEIM
WERTHEIM A. M.
TELEGRAMM-ADRESSE: „BADENBANK"
RUF 4420-26
FERNSCHREIBER NR. 046 866

KARLSRUHE 5.Oktober 1950.

Nr.sh/Be.GM.

Herren Rechtsanwälte
Dr.Heinz G.C.Otto
Dr.Walter Becker-Bender
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

7 OKT. 1950

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 29.vor.Mts.nebst der

> Erklärung der Gerichtskasse Mannheim vom 9.September 1950 über die Abtretung von RM.4.163.15 Hinterlegungsgeldern aus dem Altgeldguthaben der Badischen Landeshauptkasse Karlsruhe, an Frau Johanna Weil Wwe.,Porto Allegre Rio Grande de Sul (Brasilien)

die wir zu unseren Akten nehmen.

Sie haben uns gleichzeitig gebeten, das aus der Umwandlung entstehende Neugeldguthaben auf Ihr Rechtsanwalts-Anderkonto Nr.70010 bei der Südwestbank Mannheim,Depositenkasse Heidelbergerstrasse, zu überweisen. Diesem Wunsche können wir zu unserem Bedauern aber nicht entsprechen, da die Umwandlung nur auf den Namen der Begünstigten durch Gutschrift auf ein aufgrund des § 26 des Umstellungsgesetzes nach den Bestimmungen der Gesetze Nr.52 I 1 f und 53 der Militärregierung gesperrtes Konto, bezw.die Überweisung an die Südwestbank Mannheim aufgrund der Allgemeinen Genehmigung Nr.45/50 nur für Rechnung der Berechtigten selbst auf ein gleichartiges Konto erfolgen darf.

Wir haben daher die Überweisung des entstandenen Neugeldguthabens mit

DM.249.78 auf Freikonto
" 20.81 auf Anlagekonto

auf das in der Abtretungs-Erklärung vorgeschriebene Sperrkonto Nr.50809 der Berechtigten bei der Südwestbank Mannheim vorgenommen.

Hochachtungsvoll
Badische Bank

1. XI. 50 /

Laut Amtsgericht -Hinterlegungsstelle- (Marquardt) lautet das Schreiben der Hinterlegungsstelle, auf das in dem Brief der Gerichtskasse Mannheim v. 9.9.1950 verwiesen wird, folgendermassen:

Mannheim, den 4.9.1950

An Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o
h i e r

Sie erhalten in den nächsten Tagen eine Abtretungserklärung der Gerichtskasse hier über RM 4,163.15 auf die Badische Bank zwecks Einlösung und Gutschrift auf das Sperrkonto der begünstigten Witwe Weil übersandt.

Amtsgericht-Hinterlegungsstelle-

gez. Marquardt.

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Dr. Rudolf L. S e l i g
vom 23.9.1950 an Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o.

....." Wir können natürlich nach Brasilien
und nach allen anderen Ländern der Welt Sperrmarkbeträge
transferieren. Der Kurs ist z.Zt. ℔ 11.50 per M. 100.--.
Ich danke Ihnen auf alle Fälle für die Empfehlung an Frau
W e i l und werde Ihnen gern berichten, wenn sich die Dame
an mich wenden sollte.

<u>für Akt Johanna Weil</u>

29.9.1950

Einschreiben

Dr. O./G.
- 1123e -

An die
Badische Bank
K a r l s r u h e

Betr.: Hinterlegungsgelder der Landeshauptkasse Karlsruhe.

In der Anlage überreichen wir eine Abtretungserklärung der Gerichtskasse Mannheim hinsichtlich eines Betrages von RM 4,163.15. Wir beantragen, die Umstellung dieses Kontos in D-Mark gemäss den geltenden Bestimmungen und die Überweisung des Freikontos auf das Rechtsanwaltanderkonto Dres. Otto und Becker-Bender Nr. 70010 bei der Südwestbank Mannheim, Depositenkasse Heidelbergerstrasse. Wir werden den Betrag dann weiterleiten auf ein neu einzurichtendes Sperrkonto und übernehmen die Verantwortung für eine den geltenden Vorschriften entsprechende Verfügung über diesen Betrag.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anl.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B E-Bf)	(Abkürzungen siehe umseitig)				
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	Bad. Bank Karlsruhe				
Bestimmungsort					

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	Gewicht g
529		

Postannahme

Tagesstempel

9. 49. 16. CFM C 62 Din A 7

26 Sep. 1950

Gerichtskasse Mannheim Mannheim, den 9. 9. 1950.

Betr.: Reichsmark-Hinterlegungsgelder.

In den Reichsmark-Hinterlegungsgeldern der Gerichtskasse Mannheim ist ein Betrag von

. . . . 4.163,15 . . . . Reichsmark -DM. 31 / 47 -

zu Ihren Gunsten enthalten.

Es handelt sich um die Hinterlegung Neupert . . . . . .

Das Amtsgericht -Hinterlegungsstelle- hat Herausgabeanordnung erlassen.

Aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 2 der 2. DVO. z. Restkontogesetz und der uns erteilten Ermächtigung hierzu übersenden wir Ihnen anliegend Abtretungserklärung über den genannten Betrag.

Damit ist das Altgeldguthaben der Landeshauptkasse Karlsruhe bei der Badischen Bank in Karlsruhe (in welchem der obige Betrag enthalten ist) in Höhe des Betrags von

4.163,15
. . . . . Reichsmark

auf Sie übergegangen.

Nach § 2 Abs. 3 der 2. DVO./FKG. ist dieses auf Sie übergegangene Altgeldguthaben nach den für die geltenden allgemeinen Vorschriften umzuwandeln.

Wir verweisen hierwegen auf den Inhalt der 2. DVO./FKG. sowie das Rundschreiben A 55/49 der Bank Deutscher Länder (2a/Akt. I) an die Landeszentralbanken vom 20. 7. 1949.

Wir stellen anheim, sich unter Vorlage der Abtretungserklärung an das kontoführende Institut (Badische Bank Karlsruhe) zu wenden.

Im übrigen nehmen wir auf das Ihnen seitens der Hinterlegungsstelle hier gesondert zugegangene Schreiben Bezug.

Kleinschmidt

An
Frau Johanna Weil Wwe.
Porto Allegre Rio Grande de Sul

z. Hd. R'A. Dr. Heinz G.C. Otto, hier.

Mannheim, den 11.9.1950
Dr. O./G.

Luftpost!

Frau
Johanna W e i l l
rua Dr. Florencio Igartua 427
P o r t o A l e g r e
Rio Grande do Sul
Brasilien

Sehr geehrte Frau Weill!

Wir bestätigen bestens dankend den Empfang Ihrer Schreiben vom 9.6., 14. und 24.6.1950 und übersenden Ihnen in der Anlage wunschgemäss Ihre Geburts- und Ihre Heiratsurkunde.

Wir bitten zu entschuldigen, dass wir unsere Antwort auf Ihren Brief vom 9.6.1950 etwas verzögert haben, weil wir Ihnen gerne die Erledigung der Angelegenheit K e u p e r t mitgeteilt hätten, die sich aber nicht so schnell herbeiführen liess, wie wir es erhofften. Die Schwierigkeiten in diesem Falle waren lediglich formeller Art, insbesondere musste der Ablauf einer Rechtsmittelfrist abgewartet werden. Nunmehr habe ich erreicht, dass die Hinterlegungsstelle den Anspruch gegen die Bank, bei der der Betrag hinterlegt ist, an uns abtritt. Bei der betreffenden Bank müssen dann noch die Umstellungs-Formalitäten erledigt werden, da es sich um ein Reichsmarkkonto handelt, um den Betrag auf ein Sperrkonto überführen zu können.

In der Sache K l i n g m a n n stehen wir im Schriftwechsel mit der Bezirkssparkasse Sinsheim, die Klingmann einen Hypothekenkredit geben will, damit er die Vergleichssumme von DM 3,000.— sofort bezahlen kann und nicht in fünf Jahresraten, wie im Vergleich vorgesehen.

Die Sache K l i n g e r wird im Wiedergutmachungsverfahren behandelt, das sich noch einige Zeit hinziehen wird.

Hier muss ich abwarten, bis ich von der Landesbezirksstelle die Bestätigung des Eingangs der Anmeldung und das Aktenzeichen erhalten. In der deutschen Öffentlichkeit ist bereits auf das langsame Arbeiten dieser Wiedergutmachungsstelle hingewiesen worden.

Was nun Ihre Fragen in Bezug auf Transfer- und Verfügungsmöglichkeiten über ein Sperrkonto anbetrifft, so kann ich leider meinen Ausführungen in meinen früheren Briefen nicht viel hinzufügen. Eine Verfügung durch einen guten Freund und dessen Verwandte ist an sich ohne Sondergenehmigung der zuständigen Landeszentralbank nicht möglich. Man könnte den Betreffenden höchstens als Ihren Beauftragten in Ihren Angelegenheiten auftreten lassen und für seine Auslagen einen Betrag von dem Konto entnehmen. Obwohl die Bestimmungen sehr streng gehandhabt werden, lässt sich auf diesem Wege mitunter etwas erreichen, jedoch kann ich Ihnen selbstverständlich heute noch nicht genau voraussagen, ob es sich zum gegebenen Zeitpunkt noch machen lässt. Ich bitte Sie deshalb, den Freund Ihrer Familie versehen mit Ihrer Vollmacht zu mir zu schicken. Ich werde dann versuchen, vielleicht für ihn einen Betrag von dem Konto abdisponieren zu können.

Etwas anderes ist es natürlich, wenn Sie nahe Verwandte durch das Konto unterstützen wollen. Hierfür besteht die Allgemeine Genehmigung Nr. 16/49. Ich füge Ihnen in der Anlage ein Merkblatt der Bank bei, aus dem Sie die Möglichkeiten ersehen können, über gesperrte Konten ohne besondere Genehmigung zu verfügen.

Was die Transfermöglichkeiten anbetrifft, so müssten Sie Ihr hiesiges Sperrkonto an einen Ausländer verkaufen gegen Zahlung in dortiger Währung. Der Kurs dieser Sperrkonten bewegt sich z.Zt. zwischen 51 und 57%. Während solche Geschäfte in Deutschland verboten sind, sind Ausländer nicht gehindert, sie im Auslande vorzunehmen. Ich selbst bin also leider nicht in der Lage, eine solche Transaktion durchzuführen, würde Ihnen aber auf Wunsch Adressen angeben, an die Sie sich wenden können. Ich kann Ihnen schon heute meinen Kollegen Dr. Rudolph L. W e l i g, 440 West End Ave., New York 24, N.Y. empfehlen, der sich mit solchen Transaktionen befasst, weiss allerdings nicht, ob er auch Transfer-

möglichkeiten in der Währung Ihres Landes hat. Aber vielleicht ist Ihnen auch mit Dollars gedient. Ich würde Ihnen dann aber raten, Ihr Sperrkonto erst dann zu verkaufen, wenn die Beträge Klingmann und Neupert eingegangen sind, denn zum Transfer eignen sich nur grössere und abgerundete Beträge. Ich würde mir dann zu gegebenem Zeitpunkt auch erlauben, über meine bisherigen Bemühungen und Auslagen, soweit sie nicht schon von der Gegenseite jeweils bezahlt worden sind, mit Ihnen abzurechnen, damit diese Beträge aus dem Sperrkonto vor der Transferierung entnommen werden können.

Ich hoffe, Ihnen den gewünschten Aufschluss über Ihre Fragen gegeben zu haben. Sonst hätte ich im Augenblick nichts weiter zu berichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

3 Anl.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

30.8.1950

Dr.O./G.
- 1123e -

An das

Amtsgericht
-Hinterlegungsstelle-
M a n n h e i m

Aktenz.: HL 31/47.

In Sachen

N e u p e r t ./. S p i e s s
wegen Hinterlegung

./. Übersenden wir in der Anlage Ausfertigung eines Beschlusses der Wiedergutmachungskammer Mannheim, wonach das Zahlungsverbot des Schlichters für Wiedergutmachungssachen aufgehoben ist. Wir bitten Sie daher, den hinterlegten Betrag auf das Ausländersperrkonto meiner Mandantin Nr.50809 bei der Südwestbank Mannheim, B 4, 10a zu überweisen.

1 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

26 Aug. 1950

Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Rest M 1519 (185)

Mannheim, den 10. August 1950.

In Sachen

Weil Johanna geb. Weil, Rua Dr. Florencio Jgartua 427, Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Brasilien,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. Otto und Dr.Becker-Bender, Mannheim,

gegen

Neupert Karl Wwe geb. Jung, jetzt Ehefrau B a u m in Bäingen am Neckar, Hauptstrasse 104,

Antragsgegnerin,

wegen Forderung über 4163,15 RM.

B e s c h l u s s:

~~2. Der Beschluss vom 24. März 1950, zugestellt am 24. März 1950, ist in Rechtskraft erwachsen.~~

1. ~~Hiermit wird~~ Das Zahlungsverbot des Schlichters beim Amtsgericht Mannheim vom 22. Juli 1950 in Sachen Weil gegen 1. Karl Neupert Ww geb. Jung in Bäingen/Neckar 2. Max Spieus Kfm. Basel Birsikstr.74 Rest M 1519 ~~wird~~ gemäss Artikel 52 Ziff. 1 REG a u f g e h o b e n.

G r ü n d e:

Auf Antrag des Vertreters der Berechtigten erliess der Schlichter beim AG Mannheim gemäss Art. 52 REG unterm 22.7.1949 ein Zahlungsverbot. Der Rückerstattungsanspruch selbst wurde durch Beschluss des Schlichters vom 24. Oktober 1949 zurückgewiesen. Der hiergegen eingelegte Einspruch wurde durch Beschluss der Kammer vom 14. März 1950 zurückgewiesen. Die Zustellung dieses Beschlusses erfolgte am 24. März 1950. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt, wie die Bescheinigungen des OLG Wiedergutmachungssenat Karlsruhe vom 24. Juli 1950 und des Court of Restitution Appeals vom 4.8.50 ausweisen. Der Beschluss ist daher in Rechtskraft erwachsen. Auf Antrag war daher nunmehr auch das Zahlungsverbot aufzuheben (Artikel 52 Ziffer 1 REG), dass das Bedürfnis hierfür in Fortfall gekommen ist.

gez. Dr. Hillenbrand Dr. Hürl Dr.v .Becker

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Herrn
RA. Dr. Otto
Mannheim

1 VIII 50
21 VIII 50 !

ab 24.7.50

24.7.1950

Dr.O./G.
- 1125e -

An die
Siedergutnehmergramer
b. Landgericht Mannheim
K a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 1519 (185)

In Sachen

R e s t ./. R o u p e r t

teilen wir auf die dortige Verfügung vom 12.7.1950 mit, daß wir unseren Antrag vom 28.6.1950 auch auf den Zeitpunkt des Ablaufs der weiteren Rechtsmittelfrist, das ist den 24.7.1950, gestellt haben. Wir bitten, nach Eintritt der Rechtskraft demgemäß die Akten dem Schlichter zurückzuüberweisen.

(Dr. G[illegible] o)
Rechtsanwalt.

Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Rest M 1519 (185)

Mannheim, den 18. Juli 1950

In Sachen

W e i l gegen N e u p e r t

wegen Rückerstattung

21. Juli 1950

Der Beschluss vom 14. VII. 1950 ist noch nicht rechtskräftig. Wir verweisen auf Art. 69 Ziffer 2 REG und Ausführungsverordnung 7 zum Gesetz Nr. 59 vom 28.12.1949 Art. 5.

gez. Dr. Hillenbrand

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Landgericht Mannheim

Herrn
RA. Dr.Otto
M a n n h e i m

Verteiler: 3 x Landgericht
1 x Akt

28.6.1950

15. VII. 50

Dr. O./G.
- 1123e -

An die

Wiedergutmachungskammer
Landgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Nest R 1519 (185)

In Sachen
Weil gegen Neupert
wegen Rückerstattung

ist der dortige Einspruchsbeschluss der Wiedergutmachungskammer vom 14.3.1950 mittlerweile nach Ablauf der drei monatigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden.
Wir beantragen daher, die Rechtskraft in den Akten festzustellen und diese dem Schlichter zurückzuüberweisen zwecks Aufhebung des Sperrvermerks im Grundbuch.

Zwei Abschriften dieses Antrages sind beigefügt.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Den 16. Juni 1950
Dr. B./Sch.
- 1123 -

A k t e n n o t i z.

In der Sache W e i l gegen N e u p e r t hat mir Inspektor M a r q u a r d t von der Hinterlegungsstelle auf telefonische Anfrage erklärt, dass Frau B a u m bei ihm gewesen sei und geäußert habe, sie sei mit der Auszahlung des Betrages an uns einverstanden, wenn der Sperrvermerk gelöscht sei. Inzwischen habe ich mit Dr. H i l l e n b r a n d t telefoniert und bin auch bei der Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskammer gewesen, um eine möglichst baldige Löschung des Sperrvermerks zu erreichen. Hierzu ist erforderlich, dass die Rechtskraft der Entscheidung vom 14.3.50 nachgewiesen wird. Dies ist z.Zt.nur durch Verzichtserklärung möglich. Durch Zeitablauf tritt die Rechtskraft erst gemäss Art.68 Ziff.2 REG.am 24.6.50 ein. Auf Grund des Art.5 der Ausführungsverordnung Nr.7 zum Gesetz 59 vom 28.12.48 kann die Aufhebung der Entscheidung vom 14.3.sogar noch bis 24.7.50 in Nürnberg beantragt werden. Ich habe davon abgesehen, die von Herrn Dr. Otto entworfene Beschwerde einzureichen.

Mannheim, den 2.6.1950

Dr. O./G.
- 1123 e-

Aktennotiz.

Herrn Dr. Becker-Bender.

Diese Beschwerde bitte ich fristgemäss, d.h. am 13.6.1950 bei der Wiedergutmachungskammer Mannheim einzulegen, falls bis dahin von Frau Baum auf mein heutiges Schreiben keine befriedigende Erklärung abgegeben worden ist.

[illegible]

68 22 RLG 3 [illegible]
Anf NO 7 z. Gr. 59 v. 28.12.49 Art 5 [illegible] 247
gegen Abweichung [illegible] 2 x 5 [illegible]

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte bei den Landgerichten
Mannheim und Heidelberg

(17a) MANNHEIM, den 12.6.1950

Friedrichsplatz 1, (Fürstenberghaus)
Telefon 41684
Bankkonto: Südwestbank Mannheim
Depositenkasse Heidelberger Straße
Konto Nr. 90571

Dr. O./G.
- 1123 e -

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
M a n n h e i m

Bereits abgegangen

Aktenz.: Rest M 1519 (185)
Abschriften f. Gegner liegen an

In Sachen
Frau Johanna W e i l
gegen
Neupert Karl Wwe., geb. Jung,
jetzt Baum, Edingen
wegen Forderung über RM 4,163.15

legen wir gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer v. 14.3.1950

B e s c h w e r d e

ein mit folgender Begründung:
Wegen der Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Einspruchsentscheidung der Wiedergutmachungskammer verweisen wir auf die Entscheidung des Court of Restitution Appeals v. 3.2.1948, abgedruckt in RZW 1949/50, S. 153 Nr. 27. Die Beschwerde wird auf unrichtige Rechtsanwendung gestützt. Die Wiedergutmachungskammer hat das im Original bei den Akten befindliche Schreiben des Herrn Max S p i e s s v. 27.1.1950 rechtlich unrichtig beurteilt. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass die seinerzeit von dem verstorbenen Ehemann der Antragstellerin an Herrn Max S p i e s s erfolgte unwiderrufliche Abtretung der streitigen Forderung an Zahlungsstatt rückgängig gemacht worden ist,

da die Abtretung nur treuhänderisch erfolgt war und der Inkassomandatar nicht in der Lage war, sie während seiner Anwesenheit in Europa einzuziehen. Die Wiedergutmachungskammer verkennt die Rechtslage insofern, als sie offenbar der Auffassung ist, dass eine unwiderrufliche Abtretung auch im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien nicht rückgängig gemacht werden könne. Dies trifft aber nicht zu, denn Unwiderruflichkeit bedeutet nur Ausschluss des einseitigen Widerrufs.

Durch die angefochtene Entscheidung der Wiedergutmachungskammer ist die Antragstellerin insofern beschwert, als in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebracht wird, dass Max Spiess auch heute noch alleiniger Gläubiger der Forderung von RM 3,300.-- sei. Hierauf beruft sich die Antragsgegnerin gegenüber der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Mannheim, bei der sich der Unterzeichnete um die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Antragstellerin bemüht hat. Die Antragsgegnerin hat nämlich auf Aufforderung lediglich gegenüber der Hinterlegungsstelle erklärt, "dass sie mit der Herausgabe des hinterlegten Betrages an die vom Gericht als Empfänger festgestellte Person einverstanden sei."

Wenn die Auffassung der Kammer, dass eine Entscheidung im Sinne des REG nicht vorliege, richtig sein sollte, dann bedeuten die Ausführungen in den Gründen eine unzulässige Präjudizierung einer etwa notwendigen Zivilklage gegen die Antragsgegnerin auf Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Antragstellerin.

Die Einspruchsentscheidung der Wiedergutmachungskammer verstösst gegen den Grundsatz der Prozessökonomie und die in Art. 1 des REG proklamierten Grundsätze. Es wäre Aufgabe des Schlichters gewesen, die Parteien über die Rechtslage aufzuklären und auf einen Vergleich hinzuwirken, in dem die Antragsgegnerin ihre Einwilligung zur Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Antragstellerin erteilt hätte. Dies wäre ein leichtes gewesen. Statt dessen wird durch eine rein formale Entscheidung den Interessen eines Wiedergutmachungsbe-

rechtigten zuwider gehandelt. Durch die Einspruchsentscheidung kann bei der Antragsgegnerin die Annahme hervorgerufen werden, dass sie gegenüber der Antragstellerin auch ausserhalb des Rückerstattungsverfahrens überhaupt nicht zahlungspflichtig sei.

Nachdem die Antragsgegnerin trotz Fristsetzung die Erteilung der Einwilligung auf Auszahlung an die Antragstellerin verweigert, ist eine Klarstellung im Wiedergutmachungsverfahren notwendig. Die Wiedergutmachungskammer war, wenn sie einen Entziehungstatbestand ablehnte, nicht zuständig für die Feststellung, wem die Forderung zusteht. Auch hierin liegt eine Verletzung geltenden Rechts, auf das die Beschwerde gestützt wird.

Wir beantragen,

Aufhebung der Einspruchsentscheidung und Zurückweisung an den Schlichter zwecks Vornahme eines Sühneversuchs ~~und~~ fürsorglich Richtigstellung des Beschlusses dahin, dass die Wiedergutmachungsbehörden bei Ablehnung eines Entziehungstatbestandes nicht zuständig sind zur Feststellung der zivilrechtlichen Frage, wem der hinterlegte Betrag zusteht.

Rechtsanwälte
Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender
durch:

Dr. Otto.
(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Käthe B a u m

Edingen a.N., den 10.Juni 1950.
Hauptstr.104.

12. Juni 1950

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Heinz G.C. O t t o u.
Dr. Walter Becker-Bender,

M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1
Fürstenberg - Haus.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Jch bestätige den Eingang Jhres Schreibens vom 2.ds.Mts., das allerdings erst am 9.Juni in meinen Besitz gelangte.

Von dem Jnhalt habe ich Kenntnis genommen. Heute sprach ich sofort bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts vor und stellte in den Akten fest, daß am 28.4. ds.Js. Jhnen durch diese Stelle die Mitteilung wurde, daß nunmehr der von mir eingezahlte Betrag zur Auszahlung an Sie freigegeben ist für den Fall, daß die Freigabe durch die Wiedergutmachungsstelle erfolgt. Weiterhin setze ich Sie davon in Kenntnis, daß ich früher bereits auf eine Rückgabe des von mir eingezahlten Betrages verzichtet habe. Es dürfte sich somit die Abgabe einer weiteren Erklärung erübrigen.

Jch bin selbst daran interessiert, daß diese Angelegenheit endlich ein Ende findet und bitte Sie, falls Sie noch irgendwelche Bedenken für die Freigabe haben, sich mit Herrn Marquardt beim Amtsgericht in Mannheim in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Käthe Baum
verw. Neupert

Wv. 12.6. genau

Mannheim, den 2.6.1950
Dr. O./G.
-1123 e -

Luftpost!

Frau
Johanna W e i l
rua Dr. Florencio Igartua 427
P o r t o A l e g r e
Rio Grande do Sul
Brasilien.

Sehr geehrte Frau Weil!

Wir bestätigen bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens v. 10.5.1950, in dem Sie uns einen Teil der Ihnen übersandten Bankunterlagen zukommen liessen. Leider befand sich die Kontokarte nicht dabei, die wir Ihnen aus diesem Grunde in der Anlage nochmals übersenden mit der Bitte, zwischen den beiden roten Kreuzen an jeder Stelle Ihre Unterschrift einzusetzen. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich.

In der Anlage erhalten Sie einen Kontoauszug über Ihr Ausländerkonto Nr. 50809 bei der Südwestbank Mannheim, aus dem Sie die Einzahlungen und Abbuchungen entnehmen können.

Aus Ihrem Schreiben entnehme ich, dass Sie noch nicht im Besitze meines Schreibens v. 28.4.1950 waren. Wir bitten Sie um rechtzeitige Mitteilung, ob wir den Vergleich mit Klingmann widerrufen sollen oder nicht. Falls wir innerhalb der sehr lange erstreckten Frist nichts von Ihnen hören sollten, werden wir den Vergleich nicht widerrufen, sodass er rechtskräftig wird.

Was die Sache K l i n g e r anbetrifft, so müssen wir diese im Wiedergutmachungsverfahren geltend machen. In sämtlichen Wiedergutmachungssachen müssen wir aber abwarten, bis wir von der Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung eine Bestätigung unserer Anmeldung und eine Mitteilung des Aktenzeichens erhalten haben. Vorher eingereichte Schreiben laufen Gefahr, nicht zu den Akten zu kommen, da sie kein Aktenzeichen tragen und da die Landesbezirksstelle mit zehntausenden von Anträgen überschwemmt ist, in die sie offenbar bis heute noch keine Ordnung bringen konnte.

In der Sache N e u p e r t sind wir weiter bestrebt, eine Auszahlung des hinterlegten Betrages auf Ihr Sperrkonto zu erreichen. Frau Baum erkennt bisher die Wirksamkeit der Rückübertragung der Forderung von Herrn Max Spiess auf Sie nicht an. Ich habe ihr nunmehr in einem Schreiben eine Frist gesetzt mit der Androhung, nach Ablauf der Frist Klage zu erheben.

Damit dürften Ihre Fragen im Brief v. 10.5.1950 beantwortet sein. Wir dürfen Sie nochmals um baldige Rückäusserung zu dem Vergleich Klingmann bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen.

2.6.1950

Dr. O./G.
- 1123 e-

Frau
Katharina B a u m
E d i n g e n
Hauptstr. 143

Sehr geehrte Frau Baum!

In der Angelegenheit W e i l ./. S p i e s s erlaube ich mir, mich nochmals direkt an Sie zu wenden, um diese Sache endlich aus der Welt zu schaffen.

Wie Ihnen bekannt ist, haben die Rückerstattungsbehörden sich auf den Standpunkt gestellt, dass es sich hier um keine Rückerstattungssache handelt. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass sich der genaue Sachverhalt überhaupt erst im Gange dieses Verfahrens aufklärte und uns vorher auch nicht bekannt war. Diese Entscheidung ändert aber nichts an der Tatsache, dass Frau Weil einen zivilrechtlichen Anspruch gegen Sie auf Bewilligung der Auszahlung des hinterlegten Betrages hat. Wie sich aus dem in beglaubigter Abschrift anliegenden, an mich gerichteten Schreiben des Herrn Spiess vom 27.1.1950 ergibt, hat Herr Spiess seinerseit nur treuhänderisch für Frau Weil das Inkasso dieser Forderung auf Grund der Ihnen vorliegenden "unwiderruflichen" Vollmacht übertragen erhalten. Diesen Inkassoauftrag hat er aber an Frau Weil zurückgegeben, da er während seiner Anwesenheit in Europa die Forderung nicht einziehen konnte. Wenn die Vollmacht seinerzeit als unwiderruflich bezeichnet wurde, so bedeutet dies rechtlich nur, dass sie von Frau Weil einseitig nicht widerrufen werden konnte.

Die Erteilung einer solchen Vollmacht war notwendig, da andernfalls der Staat die Forderung der Frau Weil möglicherweise mit Beschlag belegt hätte. Die Unwiderruflichkeit schliesst aber keineswegs aus, dass die Vollmacht auf Grund beiderseitigen Einvernehmens zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer wieder aufgehoben wird. Dass dies aber geschehen ist, ergibt sich eindeutig aus dem Schreiben des Herrn Max S p i e s s, dessen Original sich bei den Akten der Wiedergutmachungskammer befindet.

Ich bemühe mich nun seit längerer Zeit, die Auszahlung des hinterlegten Betrages an meine Mandantin zu erreichen. Hierzu ist aber eine Erklärung Ihrerseits notwendig, nach der Sie sich mit der Auszahlung an Frau Weil einverstanden erklären. Aus einer Mitteilung der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Mannheim v. 28.4.1950 entnehme ich aber, dass Sie nur in eine Auszahlung an "die vom Gericht als Empfänger festgestellte Person" einverstanden seien. Das Gericht hat aber bisher eine als Empfänger legitimierte Person gar nicht festgestellt, sondern lediglich entschieden, dass der Anspruch im Rückerstattungsverfahren nicht geltend gemacht werden könne. Falls Sie dieses Einverständnis nicht erklären würden, wären wir also gezwungen, Zivilklage gegen Sie auf Erteilung dieses Einverständnisses zu erheben, da wir ja urkundlich nachgewiesen haben, dass die Forderung unserer Mandantin wieder zusteht und dass die seinerzeitige unwiderrufliche Vollmacht rückgängig gemacht ist.

Wir haben Ihnen den Sachverhalt deshalb so ausführlich dargelegt, weil wir glauben, dass Sie keinen Wert auf die Durchführung der Zivilklage legen, nachdem Sie sich davon überzeugt haben, dass meine Mandantin tatsächlich befugt ist, den hinterlegten Betrag einzusiehen. Auf Grund des an mich gerichteten Schreibens des Herrn Spiess v. 27.1.1950 laufen Sie tatsächlich nicht die geringste Gefahr, von diesem etwa noch in

Anspruch genommen zu werden.

Wir bitten Sie höflichst, uns bis spätestens 10.6.1950 mitzuteilen, dass Sie mit einer Wiederauszahlung des hinterlegten Betrages an Frau Johanna Weil geb. Weil einverstanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.:

SÜDWESTBANK

MANNHEIM — STUTTGART

Niederlassungen:

Bad Cannstatt · Bruchsal · Eßlingen · Ettlingen · Göppingen · Heidelberg · Heidenheim
Heilbronn · Karlsruhe · Ludwigsburg · Pforzheim · Schwäbisch Gmünd · Ulm · Weinheim

Telegramme: Inland: SÜDWESTBANK · Ausland: ESWEBANK

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Heinz G.C.Otto
M a n n h e i m .
Friedrichsplatz 1.

1. Juni 1950

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckavise, sowie keine Ueberträge, Anschaffungen od. sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von dritter Seite bezw. zugunsten Dritter.

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben: Ihre Nachricht vom Ihre Zeichen **MANNHEIM, B 4, 10a**

Kasse/Korr.1. den 31.5.5o.

Betr.: Konto Nr.5o 8o9 Frau Johanna Weil Wwe.

In Erledigung der mit Innen gehabten telef.Unterredung von heute früh überreichen wir Ihnen eine neue Unterschriftenkarte mit der Bitte, diese sowohl von Herrn Dr.Otto als auch von Frau Johanna Weil Wwe unterschriftlich vollzogen uns baldmöglichst wieder zustellen zu wollen.
Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
S Ü D W E S T B A N K

1 Anlage.

1123 E

26. Mai 1950

Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Rest M 1519 (185)

Mannheim, den 19. Mai 1950

In Sachen

W e i l gegen N e u p e r t

wegen Rückerstattung

Sie wollen zunächst die Rechtskraft des Beschlusses vom 14. 3. 50 nachweisen und eine Abschrift des Antrages vom 5.5.50 vorlegen, da zunächst die Äußerung der Gegenseite eingeholt werden muß. Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten muß von amtswegen erfolgen.

gez. Dr. Hillenbrand

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Herrn
RA. Dr. Otto
Mannheim
Friedrichsplatz 1

Ihr Zeichen: - 1123-

Landgericht Mannheim

Helma Feil

Porto-Alegre, 6.V.50

Herren Rechtsanwälte Dr. H. & G. Ohr und
Fr. Walter Becker - Bender

Mannheim

24. Mai 1950

Sehr geehrte Herren,

in Besitze Ihres Schreibens vom 31.III.v.
J. bestätige ich heute dieser Tage ein
Schreiben von der Südwestbank Mann-
heim betr. beglaubigten Unterschriften.
Da Sie mir hierüber nichts geschrieben
haben bitte ich die Unterschriften beglau-
bigen zu lassen und dieselben Ihnen ein
zur Weiterbeförderung, falls dies nötig
ist. Wie Sie in Ihrem Brief vom 31.III. erwäh-
nten wurden von Wandres v. Augustdörfer
bereits Zahlungen geleistet. Ich bitte Sie
höfl. mir die Höhe der Zahlungen mit-
teilen zu wollen damit Konto entlastet wurde.
Weiter bitte Sie um Mitteilung, wie die
Angelegenheit Neuppert v. die andere
Hypothekenforderung stehen. —
Ich erwarte Ihre v. Nachricht v. bleibe die
Angelegenheit mit Unterschriftsbeglaubigung sc. —
zeichne
Ihr ergebener
Helma Feil
St. Florencio Zaniza 421

15-2.50 ✓

5.5.1950

Dr. O./G.
- 1123 -

An den

Schlichter für Wiedergutmachungs-
sachen beim Amtsgericht

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 1519

In der Rückerstattungssache

der Frau Johanna W e i l

g e g e n

1.) Frau Käthe B a u m

2.) den Kaufmann Moses (Max) Spies-
Rosenfeld

wegen Rückerstattung einer Forderung
von 4.163.15 RM.

beantragen wir nach Abschluss des Rückerstattungsverfahrens, das von dort aus erlassene Zahlungsverbot vom 22.7.1949 aufzuheben und uns zwei Ausfertigungen dieser Verfügung zuzustellen, damit von hier aus die Freigabe des hinterlegten Betrages herbeigeführt werden kann. Von einer Zustellung an die Antragsgegnerin bitten wir einstweilen abzusehen, bis wir von der Erledigung der Angelegenheit Mitteilung machen, damit keine Zwischenverfügungen der Antragsgegnerin möglich sind, durch die die Verwirklichung des zivilrechtlichen Anspruchs unserer Mandantin auf den hinterlegten Betrag verhindert würde.

(Dr. O Gl o)
Rechtsanwalt.

Amtsgericht BG/.....
Hinterlegungsstelle
Aktenzeichen:

HL 31/47

In allen Zuschriften anzugeben.

Mannheim, den 28. April 1950

In Sachen

Neupert ./. Spiess

wegen Hinterlegung

F 3. Mai 1950

Frau Käthe Baum hat heute auf der Hinterlegungsstelle vorgesprochen. Sie erklärte, daß sie mit der Herausgabe des hinterlegten Betrages an die vom Gericht als Empfänger festgestellte Person einverstanden sei. Einer Auszahlung des Betrages steht daher nichts mehr im Wege, sobald sie hierher nachweisen, daß das Zahlungsverbot des Schlichters für Wiedergutmachungssachen aufgehoben ist.

Amtsgericht Mannheim

Justizoberinspektor

10.2.50

19.4.1950
überbr. 20/4.

Dr. O./G.
- 1125 c -

An das
Amtsgericht MG 1
- Hinterlegungsstelle -
M a n n h e i m
Schloss, Zi. 112 c

Aktenz.: HL 31/47

In Sachen

K e u p e r t ./. S p i e s s
wegen Hinterlegung

bestätigen wir den Empfang der dortigen Verfügung vom 14.4.1950 nebst Anlagen. Auf Grund des abgeschlossenen Rückerstattungsverfahrens wird das Zahlungsverbot auf unseren Antrag ohne weiteres aufgehoben werden. Bevor wir jedoch diesen Antrag stellen, wäre es uns angenehm, wenn zunächst die Erklärung der Frau Käthe B a u m herbeigeführt und uns mitgeteilt würde.

(Dr. O t t c)
Rechtsanwalt.

19. April 1950

AMTSGERICHT MANNHEIM
Hinterlegungsstelle
xBGxm

Mannheim, den 14. April 1950

Aktenzeichen:

HL 31/47

In allen Zuschriften anzugeben.

In Sachen

Karl Neupert Wwe., Katharina geb. Jung in Edingen b. Mhm., Hauptstrasse 102

gegen

Max Spiess, Kaufmann in Basel, Birsikstrasse 74

vertr.doh. RAe. Dres. Otto u. Becker-Bender in Mannheim

wegen Hinterlegung

In Erwiederung Ihres Antrags vom 31.3.50 teilen wir Ihnen mit, daß der Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Mannheim unterm 22. 7. 1949 - Az.: Rest M 1519 - in dieser Sache gemäß Artikel 52 des Militär-Regierungs- Gesetzes № 59 Zahlungsverbot erlassen hat. Zum Zwecke der Abtretung des RM-Anspruchs gemäß Artikel 1 der 2. Durchführungs-Verordnung/Festkonto-Gesetz wäre die Aufhebung des genannten Verbotes hierher nachzuweisen. Die uns vorgelegten Urkunden geben wir anliegend zurück. Fürsorglich werden wir Frau Käthe Baum veranlassen, der beantragten Auszahlung zu Gunsten der Witwe Johanna Weil zuzustimmen.

Amtsgericht Mannheim

Angwand
Justizoberinspektor als Rechtspfleger.

Herren

RAe. Dres. Otto u. Becker-Bender

= =

V o l l m a c h t .

Ich erteile hiermit Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h und Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz G.C. O t t o in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4, und zwar jeden für sich, Vollmacht, mich in allen meinen Angelegenheiten, die meine Ansprüche auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) betreffen, oder mit ihnen im Zusammenhang stehen, zu vertreten.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die Vertretung vor den Wiedergutmachungsbehörden, den Abschluß von Vergleichen, die Uebernahme von Verwaltungen und die Vornahme von Verfügungen jeder Art, insbesondere auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Hypotheken, Grundschulden und Beteiligungen aller Art, sowie die Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, für einzelne Rechtshandlungen Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Porto Alegre

Buenos ~~Aires~~, den 4 de abril 1945

Reconheço

17704

Reconheço a autenticidade da firma Arturo de Johanna Weil.

Em testemunho da verdade.

Porto Alegre, 19 de 45.

O ajudante do Oficial [illegible] exercício pleno:

7.V.50

31.März 1950.

ab 12/4 Dr.O./M.
- 1123e-

Amtsgericht FG 1
-Hinterlegungsstelle -

M a n n h e i m
Schloss
Zimmer 112a

Aktenz.: HL.31/47

In der Hinterlegungssache N e u p e r t gegen
S p i e s s beantragen wir

Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung von RM 4.163.15 gegen die Badische Bank an Frau Johanna W e i l , vertreten durch die unterzeichneten Anwälte .

Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir zunächst auf unsere mündlichen Erläuterungen vor Ihrem Herrn Marquardt, wonach es sich dem Ursprung nach um ein Darlehen handelt, das der verstorbene Ehemann meiner Mandantin der Edinger Brotfabrik Karl Neupert Eheleute gewährt hat . Bei seiner Auswanderung zedierte Herr Siegfried Weil diese Darlehensforderung zu Inkassozwecken an seinen Vetter Max Spiess. Spiess hat auf Grund des in beglaubigter Abschrift anliegenden Schreibens , dessen Original sich bei den Akten der Wiedergutmachungskammer Mannheim, Aktenz.: Rest M 1519 (185) befindet, diese Forderung Herrn Siegfried Weil zurückgegeben, weil er sie nicht hatte einziehen können . Die Forderung steht also wieder Herrn Siegfried Weil bezw. dessen Ehefrau Johanna Weil , die von uns vertreten wird , zu .

Diese Forderung unserer Mandantin haben wir seiner-

zeit im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht, weil wir den Sachverhalt nicht genauer kannten. Im Laufe des Verfahrens hat sich dann herausgestellt, dass es sich hier um keinen Entziehungstatbestand handelt, sondern dass die Forderung nach wie vor unserer Mandantin zusteht .

Wir bitten , die verwitwete Ehefrau des Herrn Neupert, jetzt verehelichte Frau Käthe B a u m , zu veranlassen, dass sie der beantragten Abtretung erforderlichenfalls zustimmt .

In der Anlage überreichen wir öffentlich beglaubigte Vollmacht unserer Mandantin mit der Bitte um Rückgabe nach Kenntnisnahme, ferner zum Nachweis der Erbfolge den brasilianischen Todesschein des Herrn Siegfried Weil, aus dem sich die Erbfolge ergibt nebst Übersetzung mit der Bitte um Rückgabe.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlagen

1125 e

6 Dy.

SÜDWESTBANK

FRÜHER DEUTSCHE BANK

MANNHEIM

Telegramme: Inland: SÜDWESTBANK · Ausland: ESWEBANK

4. April 1950

Herren Rechtsanwälte

Dr. Heinz G. C. O t t o &
Dr. Walter B e c k e r - B e n d e r

M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckavise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

AUSSENHANDELSBANK

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben:	Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	MANNHEIM, B 4, 10a
AUSLANDS-ABTEILUNG			2. April 1950
62/Wi.			

Betr. Konto Nr. 50809 Frau Johanna Weil

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 31. vor. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass die Rückzahlung des Darlehens der Eheleute Neubert, Edingen und die Gutschrift auf das obengenannte Konto nach der Allgemeinen Genehmigung 18/49 der Militär - Regierung möglich ist. Eine Abschrift der genannten Allgemeinen Genehmigung finden Sie in der Anlage zu Ihrer Bedienung. Gleichzeitig lassen wir Ihnen nach Rücksprache mit Ihrem Herrn Bartmann eine Abschrift unseres Briefes vom 3. vor. Mts. an Frau Weil zu Ihren Akten zugehen.

Hochachtungsvoll

S Ü D W E S T B A N K

A b s c h r i f t

Allgemeine Genehmigung Nr. 15/49

zu den Militärregierungsgesetzen Nr. 52 und Nr. 53 (Neufassung)

betr.

Sehlungen auf Grund von Verträgen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945

1. Auf Grund von Artikel I des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) und von Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung zu Zahlungen auf bestehende oder noch zu errichtende Sperrkonten von Personen mit ständigem Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebiets bei Geldinstituten im Gebiet erteilt, vorausgesetzt, dass

a) ein vor dem 9. Mai 1945 begründeter Anspruch auf diese Zahlungen besteht;

b) die den Zahlungen zu Grunde liegenden Forderungen nach Gesetz Nr. 63 der Militärregierung auf Deutsche Mark umgestellt worden sind;

c) die Zahlungen nur den Konto des Anspruchsberechtigten gutgeschrieben werden;

d) der Kontoinhaber Zahlung auf ein gesperrtes Konto bei einem Geldinstitut im Gebiet als Erfüllung seines Anspruchs annimmt;

e) Die Verbote des Artikels II des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung auf das zu errichtende Konto nur deshalb Anwendung finden, weil der Kontoinhaber seinen ständigen Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes hat.

2. Geldinstitute, die Gutschriften gemäss Ziffer 1 dieser Allgemeinen Genehmigung auf Sperrkonten vornehmen, haben selbst zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Allgemeinen Genehmigung vorliegen.

3. Auf Grund dieser Allgemeinen Genehmigung gutgeschriebene Beträge dürfen nicht zur Verminderung bestehender Schulden der Kontoinhaber verwendet werden.

4. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Bank deutscher Länder für die amerikanische und britische Besatzungszone durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 8 zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung gleichzeitig Allgemeine Genehmigung Nr.14 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung - und für die französische Besatzungszonedurch die Erste Allgemeine Genehmigung zum Gesetz Nr.53 (Verfügung Nr. 137, vom 4.6.1949 des Commandeur en Chef Français en Allemagne) gegeben ist.

5. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 19.September 1949 in Kraft.

Mannheim, den 8.3.1950

G.
- 1123 e -

A k t e n n o t i z.

Anruf bei der Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Mannheim wegen Verlegung des Termins vom 14.3.1950 vorm. 9^{30} Uhr.

Der Termin in Sachen Weil ./. Neupert kann nicht verlegt werden. Es wurde vereinbart, dass Herr Dr. Becker-Bender den Termin wahrnimmt.

Ich habe leider nicht mehr mit Ihnen darüber gesprochen, mir bekommt es darauf an, dass die Antragsgegner in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an meine Mandantin einwilligt.

liegen. Das gehört vielleicht nicht
im Rückerstattungsverfahren, aber
der Schlichter könnte einen dahin
gehenden Vergleich vermitteln.
Ich bitte, wenn Dirichlet Ihnen
Schwierigkeiten macht, den Termin
verlegen zu lassen, meinetwegen
auf längere Frist, damit ich selbst
noch zu Worte komme, per Bullen
des Schlichters ist auf jeden Fall
unbegründet, weil er auf einem
falschen Sachverhalt beruht.

[illegible]

31.März 1950.

ab 3/3

Dr.O./M.
- 1123e -

S ü d w e s t b a n k
M a n n h e i m
B 4

Betr.: Ausländersperrkonto Frau Johanna W e i l Nr. 50 809.

Wir sind damit befasst, die Vermögenswerte unserer obengenannten Mandantin, die sie in Deutschland zurückgelassen hat, zu realisieren . Hierzu gehört nicht nur die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, sondern auch die Einziehung eines Darlehens, das der verstorbene Ehegatte unserer Mandantin vor seiner Auswanderung der Edinger Brotfabrik, Innaber Karl N e u p e r t Eheleute, gewährt hat . Das Darlehen beträgt etwa RM 3.300.- nebst aufgelaufenen Zinsen RM 4.163.15 . Die Schuldnerin hat diesen Betrag am 11.August 1947 bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Mannheim hinterlegt . Wir beabsichtigen , die Auszahlung dieses Betrages zwecks Überweisung auf das Ausländersperrkonto von Frau Johanna Weil bei Ihrem Institut herbeizuführen . Ehe wir solche Schritte unternehmen, bitten wir um Mitteilung, ob diese Transaktion im Rahmen des Gesetzes Nr. 53 möglich ist. Wir sind der Ansicht, dass man diese Frage bejahen kann, da das Konto, auf das der Darlehensbetrag eingezahlt werden soll , ja ein Sperrkonto ist, bitten uns aber die Richtigkeit dieser Ansicht zu bestätigen . Andernfalls bitten wir um Mitteilung, was zu veranlassen ist, um die Einzahlung des Betrages auf das dortige Sperrkonto zu ermöglichen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Mannheim , den 31. März 1950.
Dr.O./M.

ol 31/3

Frau
Johanna W e i l
rua Dr.Florencio Igartua 427
P o r t o A l e g r e
Rio Grande do Sul
Brasilien

Sehr geehrte Frau Weil !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Briefes vom 11. März 1950 und übersenden Ihnen in der Anlage je eine Abschrift der von uns am 30.März 1950 eingereichten Wiedergutmachungsanträge . Wir haben gesonderte Anträge gemacht für Ihre und Ihrer Tochter Ansprüche, für die Ansprüche von Frau Gertrud B a e r geb. Weil und vorsorglich für die Ansprüche der Herren Josef, Isidoro, Maximo, Kurt W e i l und der Frau Flora Weil - Ettlinger . Nachdem alle diese Namen genannt und registriert sind , besteht die Möglichkeit, die genaueren Angaben nachzubringen . Wir wissen nicht , ob die zuletzte genannten Herren die Absicht haben, Wiedergutmachungsansprüche geltend zu machen . Für den Fall, dass sie es wünschen, bitte ich, mir die entsprechenden Unterlagen zu unterbreiten .

Bei der Formulierung Ihres Antrages haben wir zunächst einmal Ihre Angaben übernommen, obwohl unsere Unterlegen teilweise etwas anderes ergeben . So betrug das Einlagekonto Ihrer Tochter Berta Weil bei der Volksbank Sinsheim nach einer von dort eingegangenen Auskunft nicht RM 4.000.- , sondern RM 769.- . Um sicher zu gehen , haben wir zunächst einmal die von Ihnen genannte Summe von RM 4.000.- gemeldet, müssen Sie aber darauf aufmerksam machen, dass wir nur den obengenannten Teilbetrag von RM 769.90 belegen können . Die Vereinsbank

(Volksbank) Sinsheim teilte uns dann weiter mit, dass sie ein Depotkonto Johanna Weil,Steinefurt, mit RM 3,000.- 4½% Rhein.Hyp.Mk.Pfdbr.R 26 geführt habe, dass diese Wertpapiere aber am 2.November 1936 auf Ihren Auftrag verkauft wurden und der Gegenwert auf Ihre Weisung auf das Postscheckkonto Samuel Weil, Steinsfurt, überwiesen wurde. Herr Dr.José Weil erwähnt in dem Brief vom 9.Dezember 1947 an Herrn Oberregierungsrat Dr.Strauss ein Depot bei der Rheinischen Hypothekenbank, das wir vorsorglich auch angemeldet haben, neben einem Depot bei der Vereinsbank Sinsheim. Wir vermuten aber, dass er das Depot der Vereinsbank Sinsheim damit gemeint hat, wo sich Hypothekenbriefe der Rheinischen Hypothekenbank befanden . Das Depot befand sich also nicht bei der Rheinischen Hypothekenbank , sondern es bezog sich auf Rheinische Hypothekenbankpfandbriefe . Die Hypotheken K l i n g e r und K l i n g m a n n haben wir gemeldet. Diese Angelegenheiten haben wir nicht mehr erwähnt, da sie nach unserer Ansicht geklärt sind . Was die Hypothek Klinger anbetrifft , so verweisen wir auf unser Schreiben vom 6. Dezember 1949. Klingmann hat , wie feststeht, die Hypothek seinerzeit auf Grund einer Beschlagnahmung durch das Finanzamt an das Finanzamt ausbezahlt . Hieraus ergibt sich Ihr Wiedergutmachungsanspruch gegen das Land Württemberg-Baden .

W a n d r e s und A u g u s t d ö r f e r haben pünktlich bezahlt, Müller noch nicht, er ist aber gemahnt . Es handelt sich hier übrigens auch nur um einen verhältnismässig geringfügigen Betrag von DM 140.-. In der Sache N e u p e r t hat die letzte Verhandlung noch keine endgültige Klärung gebracht . Da Frau Neupert den Darlehensbetrag je seinerzeit beim Gericht hinterlegt hat , muss nunmehr der hinterlegte Betrag flüssig gemacht werden . Ich hatte gestern eine Besprechung mit der Hinterlegungsstelle, die mir bestätigte, dass diese Angelegenheit keine Schwierigkeiten bereiten werde .

Einen entsprechenden Antrag habe ich gestellt. Infolge der Hinterlegung ist allerdings der hinterlegte Betrag in Höhe von RM 4.163.15 unter die Währungsreform gefallen und wird mit 6,5% auf DM umgestellt . Dies entspricht den geltenden Vorschriften . Wir werden diesen Betrag , wenn wir ihn freibekommen haben, ebenfalls auf Ihr hiesiges Sperrkonto ziehen .

Ob eine Transferierung von $ -.15 für 1 ℳ auf legalem Weg noch möglich ist, bezweifle ich. Zur Zeit werden meines Wissens nur noch $ -.10 für 1 ℳ gezahlt . Ich würde es für vernünftiger halten , wenn Sie das Geld auf dem Konto anläßlich Ihrer Europa-Reise verbrauchen . Wenn Sie es aber wünschen, werde ich mich nochmals nach den Transfermöglichkeiten erkundigen .

Ich hoffe, Ihnen hiermit über den Stand Ihrer sämtlichen Angelegenheiten einen ausreichenden Überblick gegeben zu haben .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

3 Anlagen

Morgenroth

fG1

112a

Mannheim , den 14. März 1950 .

Dr.B./M.
- 1123e-

A k t e n n o t i z .

In der Sache W e i l gegen N e u p e r t versuchte ich heute in der Verhandlung vor der Kammer, die mit Landgerichtsrat Dr. Hillenbrand, dem beauftragten Richter Dr.Hörl und Rechtsanwalt Dr.v.Becker besetzt war, vergeblich den Standpunkt der Einspruchsschrift vom 5.1.1950 unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 1.3.1950 und den damit vorgelegten Brief des Herrn S p i e s s durchzusetzen, bezw. die Vermittlung eines Vergleichs zu erreichen, auf Grund dessen die Antragsgegnerin in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an Frau Weil einwilligen soll . Auch der Hinweis auf die Grundsätze der Prozessökonomie blieb ohne Erfolg . Die Kammer war einhellig der Meinung , dass eine Entziehung nicht vorliege, und hatte ihre Entscheidung bereits im Entwurf schriftlich festgelegt . Auch mein Antrag auf Terminsverlegung wurde abgelehnt . Dr.Hillenbrand diktierte dann die Entscheidung, die etwa folgenden Wortlaut hat :

" Der Einspruch gegen den Beschluss der Wiedergutmachungsbehörde wird zurückgewiesen .

Gründe :

Durch die abschriftlich vorgelegte schriftliche Mitteilung des verstorbenen Ehemanns der Antragstellerin ist hinreichend dargetan , dass dieser damals an seinen Vetter M. Spiess seine Forderung in Höhe von RM 3.300.- in unwiderruflicher Weise an Zahlungsstatt abgetreten hat und den Betrag von RM 3.300.- am gleichen Tag von Spiess erhalten hat. Durch diese Abtretung ist M.Spiess alleiniger Gläubiger der Forderung gewesen . Lediglich in Höhe der restlichen Forderung von RM 863.15 ist die Antragstellerin noch Gläubigerin geblieben.

Eine Entziehung im Sinne des REG liegt bei dieser Sachlage nicht vor . Mit Recht hat daher die Wiedergutmachungsbehörde den Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen . "

Nach Ansicht der Kammer hätte der Antrag nicht als unbegründet, sondern als unzulässig zurückgewiesen werden müssen . Im übrigen könnten die Rechtsfragen auf normalem zivilrechtlichen Wege geklärt werden, das heisst, M.Spiess könne ja den fraglichen Betrag von der Schuldnerin einziehen.

Herrn Dr.O t t o zur gefl. Kenntnisnahme .

Abschrift

Öffentliche Sitzung der Wiedergutmachungskammer b. Landgericht Mannheim

Mannheim, den 14. März 1950

In Sachen

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Hillenbrand als Vorsitzender

Weil gegen Rapport wegen Forderung über RM 4.167.15.

beauftr. Richter Dr. Hürl u. Rechtsanwalt Dr. v. Becker als Beisitzer

Justizangest. Heidrich als Urk.-Beamter

24 März 1950

Bei Aufruf der Sache erschienen:
1.) für die Antragstellerin: Rechtsanwalt Dr. Becker-Berlin,
2.) für die Antragsgegnerin: Niemand.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde anliegender

Bemerkung:

Verkündet.

Der Vorsitzende: gez. Dr. Hillenbrand

Der Urkundsbeamte: gez. Heidrich

Abschrift

Öffentliche Sitzung der
Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Mannheim, den 14. März 1950

In Sachen

Weil gegen Neupert

wegen Forderung über RM 4.163.15.

24. März 1950

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr.Hillenbrand
als Vorsitzender

beauftr. Richter Dr.Hörl
u.Rechtsanwalt Dr.v.Becker
als Beisitzer

Justizangest. Heidrich
als Urk.-Beamter

Bei Aufruf der Sache erschienen:
1.) für die Antragstellerin: Rechtsanwalt Dr.Becker-Bender,
2.) für die Antragsgegnerin: Niemand.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde anliegender

B e s c h l u s s :

verkündet.

Der Vorsitzende :

gez.Dr.Hillenbrand

Der Urkundsbeamte :

gez.Heidrich

Abschrift

Öffentliche Sitzung der
Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Mannheim, den 14. März 1950

In Sachen

Weil gegen Haupert

wegen Forderung über RM 4.163.15.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr.Hillenbrand
als Vorsitzender

beauftr. Richter Dr.Hörl
u.Rechtsanwalt Dr.v.Becker
als Beisitzer

Justizangest. Heidrich
als Urk.-Beamter

Bei Aufruf der Sache erschienen:
1.) für die Antragstellerin: Rechtsanwalt Dr.Becker-Bender,
2.) für die Antragsgegnerin: Niemand.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde anliegender

Beschluss:

verkündet.

Der Vorsitzende :

gez.Dr.Hillenbrand

Der Urkundsbeamte :

gez.Heidrich

Ausfertigung

Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Rest M 1519 (185)
R / 6152
A / 97551
4ol-11165/49

Mannheim, den 14. März 195o

In Sachen

Weil Johanna geb. Weil, Rua Dr.Florencio Jgartua 427, Porto Alegre, Rio Grande de Sul, Brasilien

Antragstellerin

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.Otto,Dr.Becker-Bender, Mannheim -

gegen

jetzt Baden

Neupert Karl Wwe. geb.Jung, Edingen/Neckar

Antragsgegnerin

wegen Forderung über 4.163.15 RM.

B e s c h l u s s :

Der Einspruch der Ast. gegen den Beschluss der Wiedergutmachungsbehörde vom 24.1o.1949 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch die abschriftlich vorgelegte schriftliche Mitteilung des 1941 verstorbenen Ehemannes der Ast. vom 12.1o.1936 ist hinreichend dargetan, dass dieser damals an seinen Vater Max Spiess in Höhe von 3.3oo.--RM in unwiderruflicher Weise an Zahlungsstatt abgetreten hat und den Betrag von 3.3oo.--RM am gleichen Tag von Spiess erhalten hat. Durch diese Abtretung ist Max Spiess alleiniger Gläubiger der Forderung von 3.3oo.--RM geworden; lediglich in Höhe der restlichen Forderung von 863.15 RM ist die Ast. noch Gläubigerin geblieben. Eine Entziehung im Sinne des REG liegt bei dieser Sachlage nicht vor. Mit Recht hat daher die Wiedergutmachungsbehörde den Wiedergutmachungsanspruch zurückgewiesen.

gez.Dr.Hillenbrand Dr.Hörl Dr.v.Becker

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

Lenau Rate
Pres. Otto
Mannheim

Ausfertigung

Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Rest M 1519 (185)
R / 6152
A / 97551
401-11165/49

Mannheim, den 14. März 1950

In Sachen

Weil Johanna geb. Weil, Rua Dr.Florencio Jgartua 427, Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Brasilien

Antragstellerin

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.Otto,Dr.Becker-Bender, Mannheim -

gegen

Neupert Karl Wwe. geb.Jung, Ödingen/Neckar

Antragsgegnerin

wegen Forderung über 4.163.15 RM.

B e s c h l u s s :

Der Einspruch der Ast. gegen den Beschluss der Wiedergutmachungsbehörde vom 24.10.1949 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch die abschriftlich vorgelegte schriftliche Mitteilung des 1941 verstorbenen Ehemannes der Ast. vom 12.10.1936 ist hinreichend dargetan, dass dieser damals die dreifache Forderung an seinen Vater Max Spiess in Höhe von 3.300.—RM in unwiderruflicher Weise an Zahlungsstatt abgetreten hat und den Betrag von 3.300.—RM an gleichem Tag von Spiess erhalten hat. Durch diese Abtretung ist Max Spiess alleiniger Gläubiger der Forderung von 3.300.—RM geworden; lediglich in Höhe der restlichen Forderung von 863.15 RM ist die Ast. noch Gläubigerin geblieben. Eine Entziehung im Sinne des RBG liegt bei dieser Sachlage nicht vor. Mit Recht hat daher die Wiedergutmachungsbehörde den Wiedergutmachungsanspruch zurückgewiesen.

gez.Dr.Hillenbrand Dr.Hürl Dr.v.Becker

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

3 x Wiedergutmachungskammer
1 x Akt

1.März 1950.

Dr.O./M.
-1123e-

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Mannheim
M a n n h e i m

In Sachen
W e i l gegen H e u p e r t
wegen Forderung

Rest M 1519 (185)

./. Übersenden wir in der Anlage zum Nachweis unserer Ausführungen im Schriftsatz vom 5. Januar 1950 ein Originalschreiben des

../.. Herrn Max S p i e s s vom 27. Januar 1950 nebst zwei von uns beglaubigten Abschriften .

Da der Unterzeichnete am Dienstag, den 14.März 1950 auf einer Dienstreise ist, bitten wir um Verlegung dieses Termins, die auch deshalb zweckmässig erscheinen dürfte , da die Antragsgegner ebenfalls an diesem Tage verhindert sind .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t .

M. Spiess
Avda. Alvear 4490 ,
Buenos Aires .

Den 27. Januar 1950.

Herren
Dr.Heinz G.C. O t t o
Dr.Walter Becker-Bender ,
Rechtsanwälte

Friedrichsplatz 1
M a n n h e i m

Deutschland .

Sehr geehrte Herren !

In der Rückerstattungs-Angelegenheit meiner Cousine, Frau Johanna Weil (Witwe des verstorbenen Siegfried Weil) wohnhaft in Porto Alegre , gestatte ich mir , Ihnen folgendes klarzulegen :

Mein verstorbener Vetter und seine Frau hatten mich seiner Zeit beauftragt , die Schuld des Herrn Neupert in Edingen für ihn einzuziehen und zu diesem Zwecke hatte ich die entsprechende Urkunde in Händen . Da es mir unmöglich war, diese Forderung einzuziehen , sandte ich den Schuldschein meiner Cousine zurück , damit sie ihrerseits die Forderung zur gegebenen Zeit geltend machen könnte .

Mit vorzüglicher Hochachtung ,

gez. M. Spiess

z.Bgl.
D. 0770

Mannheim , den 1. März 1950.
Dr.O./M.

Frau
Johanna W e i l
rua Dr.Florencio Jgartua
P o r t o A l e g r e
Rio Grande do Sul
Brasilien

Luftpost !

Sehr geehrte Frau Weil !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Briefes vom 5. Februar 1950 nebst Anlage (Schreiben des Herrn Spiess vom 27.Januar 1950). Über den Stand Ihrer Rückerstattungssachen berichten wir Ihnen folgendes :

1.) Angelegenheit K e u p e r t . Hier ist Termin vor der Wiedergutmachungskammer Mannheim auf Dienstag, den 14.März 1950 anberaumt . In diesem Termin wird uns der Brief des Herrn Spiess vom 27. Januar 1950 von grossem Nutzen sein .

2.) In der Angelegenheit W a n d r e s ist der ganze Abfindungsbetrag von DM 6.000.- am 31. März 1950 fällig . Wir haben Herrn Wandres mit heutigem Schreiben an die pünktliche Zahlung dieses Betrages erinnert .

3.) In den Angelegenheiten A u g u s t d ö r f e r und M ü l l e r haben wir das Notwendige veranlasst .

4.) Um die Vergleichsbeträge entgegenzunehmen , ist es notwendig, dass wir für Sie ein Ausländersperrkonto errichten. Dieses Konto muss auf Ihren Namen lauten, während Sie für etwaige Verfügungen uns Vollmacht geben können . Die Südwestbank Mannheim wird sich auf unsere Veranlassung wegen der Formalitäten der Kontoeröffnung mit Ihnen direkt in Verbindung setzen .

5.) Von dem Sperrkonto können Sie, wenn Sie sich in Deutschland auf einer Reise aufhalten, täglich den Betrag von DM 35.- abheben . Für eine Kur können Sie unter Umständen auf Grund einer Sondergenehmigung auch einen grösseren Betrag freigestellt bekommen. Wir bitten Sie, uns von Ihrer Reise rechtzeitig zu verständigen, damit wir das Notwendige in die Wege leiten können. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich Ihr Leiden und die Notwendigkeit einer Kur in Bad Kissingen oder Mergentheim ergibt, wäre von Nutzen .

6.) Wegen des Erwerbs einer Nähmaschine haben wir mit der Südwestbankschen Nähmaschinenvertriebs- GmbH. in Heidelberg Verbindung aufgenommen. Die Nähmaschinenfabrik Pfaff ist in Brasilien in den verschiedenen Landesteilen durch verschiedene Firmen vertreten. Wir werden die Firma veranlassen, dass sich die für Sie zuständige Vertretung mit Ihnen wegen Lieferung einer Nähmaschine in Verbindung setzt. Vielleicht lässt sich die Angelegenheit auch bei Ihrer Anwesenheit in Deutschland regeln .

7.) Wir müssen nunmehr die Anmeldung Ihrer Wiedergutmachungsansprüche beschleunigt in die Hand nehmen, da die Frist hierfür am 31- März 1950 abläuft . Wir bitten Sie , uns also schnellstens die notwendigen Angaben zu machen . Für die Anmeldung genügen ungefähre Angaben, während die Beweise nachgebracht werden können . Nach unseren Akten kommen folgende Wiedergutmachungsansprüche in Frage :

a) die Zahlungen an das Finanzamt Sinsheim für Reichsfluchtsteuer, Sonderabgaben und Einziehung von Konten. Wir werden uns hierüber mit der Vereinsbank in Sinsheim in Verbindung setzen ;

b) das Ihrer Tochter Berta Weil gehörige Konto von RM 4.000.- bei der Vereinsbank in Sinsheim, das vom

Finanzamt Sinsheim mit Beschlag belegt wurde. Auch hierwegen werden wir uns mit der Vereinsbank in Verbindung setzen . Wir haben allerdings bei unseren Akten ein Schreiben der Volksbank Sinsheim vom 4.März 1948, aus dem sich ergibt, dass nur ein Restguthaben von RM 769.90 am 4.April 1938 dem Finanzamt überwiesen wurde, während das Konto Adolf Weil Erben restlos durch Verfügungen der Erben ausgeglichen sei. Wer sind die Weil Erben ?

c) Die auf dem an Herrn Klinger verkauften Grundstück von Frau Gertrud B a e r geb. Weil stehende Hypothek zu Gunsten ihres Ehemannes in Höhe von RM 3.000.- , die auf eine Zahlung des Herrn Klinger an das Finanzamt gelöscht wurde . In diesem Zusammenhang wäre zu klären, ob Frau Gertrud Baer geb.Weil Rückerstattungsansprüche hinsichtlich des an Klinger verkauften Grundstücks angemeldet hat. Die Frist lief bekanntlich bis 31.Dezember 1948. Falls diese Frist nicht eingehalten sein sollte, müsste notfalls der auf Devisensperrkonto eingezahlte Betrag von RM 5.000.- im Wiedergutmachungsverfahren bis 31.Dezember 1950 angemeldet werden . Der Restkaufpreis von RM 3.000.- ist bekanntlich erst am 31.März 1946 auf ein Sperrkonto bei der Bezirkssparkasse Sinsheim einbezahlt worden . Ausserdem befand sich ausweislich des Kaufvertrages auf dem Grundstück noch eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Bezirkssparkasse Sinsheim in Höhe von RM 5.500.-, deren Herkunft noch geklärt werden müsste .

d) Soweit sich Ihre Wiedergutmachungsansprüche auf den Gegenwert der an Wendres, Müller und Augustdörfer veräusserten Grundstücke bezieht, so haben Sie diesen

in den Vergleichsvereinbarungen an die Käufer abgetreten . In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, dass der Wiedergutmachungsanspruch selbstverständlich weniger wert ist als die Beträge, die Sie vergleichsweise erhalten haben. Der Wiedergutmachungsanspruch wird bekanntlich 10 : 2 zusammengelegt, sodass Sie im Falle Augustdörfer nur einen Wiedergutmachungsanspruch in Höhe von DM 320.- und im Falle Wandres von DM 2.410.- gehabt hätten.-

Wir übersenden Ihnen in der Anlage ein in unserem Büro entwickeltes Muster zur Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen, das auch zur Vorlage für die wirkliche Anmeldung dient . Wir haben das Formular etwas ausführlich gehalten, damit jeder Verfolgte bei seinem Studium ersehen kann, welche Ansprüche in etwa in Betracht kommen . Wir bitten Sie deshalb, sich dieses Formular durchzusehen und uns mitzuteilen, welche weiteren Ansprüche ausser den oben unter a - c aufgezählten Sie noch geltend zu machen gedenken. Weiter bitten wir Sie, uns ein Exemplar versehen mit den notwendigen Personalangaben und Angaben über die Verfolgung Teil I - III wieder zurückzusenden .

Wir machen Sie nochmals darauf aufmerksam, dass wir umgehend in den Besitz der notwendigen Unterlagen gelangen müssen , um die Frist bis 31.März 1950 einhalten zu können . Wir werden von hier aus die Anmeldung bereits so vorbereiten, dass wir sie notfalls auch vor Erhalt Ihrer Information fürsorglich einreichen können . Im übrigen haben Sie einen Teil dieser Ansprüche auch bereits in Ihrem Schreiben an das Zentralanmeldeamt Bad Nauheim geltendgemacht , wodurch notfalls die Frist auch als gewahrt angesehen werden kann . Trotzdem bitten wir Sie zur Sicherung, uns die gewünschten Angaben auf dem schnellsten

Wege zukommen zu lassen .

Wir würden uns sehr freuen, Sie gelegentlich Ihrer Reise nach Deutschland hier begrüssen zu dürfen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

27 Feb 1950

1123 e

Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Mannheim, den 2o.Februar 195o

Rest M 1519 (185)

In Sachen
Weil gegen Neupert
wegen Forderung

1. Schreiben an dieVerpfl.:

Ihr Erscheinen zum Termin vom 14.3.195o ist

nicht erforderlich.

2. Hiervon erhalten Sie Nachricht.

gez.Dr.Huber

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn RA
Dr.Otto

Mannheim

Karl B a u m
Edingen a.N.
Hauptstr.104.

Edingen a.N.,
18.Febr.1950.

An

die Geschäftsstelle der
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in

M a n n h e i m
E 4, 13/17.

Jn Sachen

A.Z.: Rest M 1519 (185). Weil ./. Neupert

Jhre Vorladung in obiger Sache vom 30.1.ds.Js., worin Sie einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf Dienstag, den 14.3.50 vorm. 9^{30}h ansetzen, hat meine Frau erhalten. Diesen Termin hätte ich gerne selbst mit meiner Frau wahrgenommen, doch bin ich leider am gleichen Tage zu einer Sitzung in Hamburg verpflichtet, die weder abgesagt, noch verlegt werden kann, da an dieser Sitzung verschiedene Firmen, die teilweise aus Berlin und anderen Städten Westdeutschlands kommen, teilnehmen müssen.

Die Akten habe ich nochmals einer eingehenden Durchsicht unterzogen, insbesondere den Beschluß v.14.10.49 und das Einspruchsschreiben der Rechtsanwälte Dr.Heinz u.s.f. vom 15.1.1950. Aus dem letzteren Schriftstück geht hervor, daß sich der Streit lediglich darum dreht, wer nun heute der rechtmäßige Gläubiger der Forderung ist. Nach meiner Ansicht kann zu dieser Feststellung meine Frau keinen Beitrag leisten. Bei Anwesenheit meiner Frau müßte sie sich auf ihre

Aktenzeichen Rest M 1519 (185)

Sie erhalten vorstehenden Schriftsatz zur Kenntnisnahme und etwaigen Erklärung binnen — bis —

Mannheim, den 20.2.1950

Auf Anordnung
Geschäftsstelle des Landgerichts

B.w.

Ausführungen in dem an Sie gerichteten Schreiben v.28.Juli 1949 berufen, womit Jhnen doch sicherlich nicht gedient ist. Jch finde, daß die Klärung, wer berechtigt ist, über den hinterlegten Betrag zu verfügen, ausschließlich eine juristische Frage ist, zu der meine Frau, wie erwähnt, keinen Beitrag leisten kann. Unter Berücksichtigung des Gesagten bitte ich zu prüfen, ob Sie auf der Anwesenheit meiner Frau in dem gestellten Termin bestehen müssen. Wenn ja, dann möchte ich Sie bitten, den Termin auf einen anderen Tag zu verlegen.

Hochachtungsvoll

Adam

Adv.Johanna Weil Porto-Alegre, den 5. Februar 50

Herren
Rechtsanwaelte Dr.H.C.Otto und
Dr. Walter Becker-Bender,
Mannheim.

Sehr geehrte Herren,
zuerst moechte ich Ihnen den Empfang Ihres geehrten Schreibens vom 5.Januar bestaetigen und bitte Sie hoefl.um Entschuldigung betr.der Verzoegerung der Antwort.
Diese hatte ihren Grund darin,dass ich in der Neuppert,schen Angelegenheit erst das Schreiben von meinem Vetter Max Spiens zu besorgen hatte, welcher in Ferien war und welches mein Bruder , Dr. José Weil in B-Aires mir besorgen musste.Ich lege Ihnen das Schreiben meines Vetters Max Spiens im Original bei und hoffe damit, dass jetzt die Sache Neuppert mit aller Kraft in die Haende genommen wird und bin Ihre diesbez. Nachrichten darueber erwartend.
Betr. der Hypothekenangelegenheit des Hauses Bahnhofstrasse bin ich dabei die Sterbeurkundeskopie machen zu lassen, dieselbe wurde mir auf ca.10. Februar versprochen.Ich hoffe,dass ich es bis dahin haben werde und werde es dann sofort abschicken,damit auch diese Angelegenheit raschestens weiter bearbeitet wird.
Inzwischen hoffe ich,dass die letzten Ratenzahlingen von Wandres eingehen werden und will Ihnen fuer Ihre guten Wuensche anlaesslich des neuen Jahres herzlich danken und dieselben auf das Beste erwiedern.
Betr.Ihres Schreibens,ob wir noch Jemanden in Deutschland haben, muss ich Ihnen sagen,dass wir niemanden dort haben,den man pro forma angeben koennte.Wollen wir mal den Lauf der Dinge abwarten,wie sich die Angelegenheiten alle einrichten,vielleicht hatte ich selbst Lust,wenn es moeglich waere im naechsten Jahre, und alles richtig erledigt ist,selbst nach Europa zu fahren, gesetzt der Fall, man koennte eine Passage drueben bei den betr.Linien einzahlen, um eine Kur in Bad-Kissingen oder Wergentheim machen zu koennen?
Glauben Sie,dass sich dies evtl.ermoeglichen liesse?
Wie ist der Kurs des Dollars im Verhaeltnis zur Mark in Deutschland?
Ueber all dies hatte ich gerne Ihre Informationen.
Glauben Sie,dass es moeglich waere, eine Erlaubnis fuer Buesser zu bekommen?
Gerne Ihre diesbez.Nachrichten erwartend,
begruesse Sie mit aller
Hochachtung

Registrado

Johanna Weil

Luiz Augusto Fredrich

Q/Be

Geschäftsstelle der
Wiedergutmachungskammer
bei dem
Landgericht Mannheim

Mannheim, den 30. Januar 1950
E 4, 13 - 17, Fernspr. 43700, 53551, 53552

Aktenzeichen:

Rest M 1519/ (185)

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an die Wiedergutmachungskammer das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Vorladung

In Sachen

Weil

gegen

Neupert

wegen Forderung

Termin zur mündlichen Verhandlung – ~~Beweisaufnahme~~ –

wird bestimmt auf:

Dienstag, den 14. ten März 1950

9.30 Uhr, 3. Stock, Zimmer 43

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Die Ladung de__ Zeugen – Sachverständigen –

./.

hierzu ist angeordnet.

Im Auftrag des Vorsitzenden wird noch folgendes mitgeteilt:

Vor der Wiedergutmachungskammer findet in der Regel nur **ein** Verhandlungstermin statt, in dem der Rechtsstreit mündlich und ausführlich verhandelt wird. Wir ersuchen deshalb, umgehend **vor** dem Termin die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen, insbesondere die Übersicht über die Nutzungen und Verwendungen, Bescheinigungen über die Höhe der Steuern, des etwa veränderten Steuerwerts und dergleichen vorzulegen. Das persönliche Erscheinen der Parteien wird, soweit sie sich in Deutschland aufhalten, zwar nicht ausdrücklich angeordnet, bildet aber die Regel und ist dringend erwünscht.

Herrn RA
Dr. Otto

Mannheim

Form. Lad.1.

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Mannheim, den 13.1.1950

In der Rückerstattungssache

Weil

gegen

Neupert

wegen Forderung über RM 4.163.15

18. Jan 1950

Az. des Justizministeriums Stuttgart:
RÜ M, R/6152
Az. des Justizministeriums Karlsruhe:
601/ 11165/ 49
Az. des Zentralanmeldeamts Bad Nauheim:
A 97551

Az. hier: Rest M 1519

ist das Verfahren gemäss Artikel 63 des Rückerstattungsgesetzes an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Mannheim verwiesen worden. Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Otto & Becker-
Bender
Mannheim

gez.: Dr. Fixson

Ausgefertigt: Die Geschäftsstelle

A.7 50

Nürnberg, 5.1.1950.
Dr. G./G.
ab 6/1.

Luftpost!

Frau
Johanna Weil
rua Dr. Florencio Jgartua
Porto Alegre
Rio Grande do Sul
Brasilien.

Sehr geehrte Frau Weil!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 24.12.1949, das sich offenbar mit unserem Schreiben von 15.12.1949 gekreuzt hat.

Es ist richtig, dass die Abfindung des Herrn Wandres für das von ihm erworbene Anwesen etwas niedrig erscheint. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Anwesen Kriegsschäden erlitten hat, die beseitigt werden mussten. Die Beträge die Herrn Wandres hierfür aufgewendet hat, hatten die ihm ersetzen müssen, wenn sie das Anwesen zurückgenommen hätten. Da dieses nach dem heutigen Stand einen Wert von DM 12,000.— repräsentiert, und die Aufwendungen den Herrn Wandres mit einem Betrag von DM 6 bis 6,000.— erstattungspflichtig gewesen wären, so kann der Vergleich auf Zahlung von DM 6,000.— nicht als ungünstig angesehen werden.

Sämtliche 3 Vergleiche in Sachen Sundres, Müller und Augustäcker sind nunmehr rechtskräftig.

Die Hypothekenangelegenheit hat sich, wie Sie aus meinem Schreiben v. 6.12.1949 ersehen wollen, mittlerweile aufgeklärt.

In der Angelegenheit K l i n g m a n n bestätige ich noch die Sterbeurkunde Ihres Ehemannes, weil das

Hans auf den Namen Ihres Ehemannes im Grundbuch stand. Herr Klingmann wollte sich seinerseit an Sie direkt wenden, hat er Ihnen geschrieben?

In der Angelegenheit S e u p p e r t waren wir Ihre Informationen sehr interessant und ich habe sie in der abschriftlich anliegenden Beschwerdeschrift verwertet. Könnten Sie nicht zum Beweis für diesen Vorgang noch das Begleitschreiben des Herrn S p i e s s übersenden, mit dem dieser Ihnen die Urkunde zurückgesandt hat, und in dem er erklärte, dass er die Forderung nicht hätte eintreiben können? Besteht die Möglichkeit, Herrn S p i e s s in Argentinien zu erreichen, damit er evtl. unsere Behauptungen bestätigen könnte?

Ich werde die eingehenden Beträge auf einem Sperrkonto sammeln. Dieses Sperrkonto kann Ihnen unter Umständen zu einem Kurs von 15 Dollarcents zu einer Mark transferriert werden. Haben Sie Interesse an einer solchen Transaction? Den Erwerb der Nähmaschine könnte man in der Weise ermöglichen, dass Sie pro forma irgendeinem Verwandten in Deutschland Unterstützung aus dem Konto gewähren. Mit diesem Betrag könnte der Verwandte dann die Nähmaschine kaufen. Die Ausfuhrgenehmigung zu beschaffen wäre Sache des Nähmaschinenfabrikanten. Ich würde mich fürsorglich mit dem mir bekannten Vertreter der Firma Pfaff in Heidelberg in Verbindung setzen.

Ich hoffe, dass Sie das neue Jahr gut angetreten haben und wünsche Ihnen für 1950 alles Gute.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

5.1.1950.

ab 6/1.

Dr. O./G.

Herrn
Hans K. H ü l s

Heidelberg-Rohrbach
An der Marktscheide 4

Sehr geehrter Herr Hölz!

Eine meiner Rückerstattungsklientinnen mit Wohnsitz in Brasilien hat den Wunsch, sich aus den hier anfallenden Rückerstattungsgeldern eine Nähmaschine, Marke Pfaff, zu erwerben. Soviel ich weiss, vertreten Sie diese Firma. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich einmal überlegen würden, wie man meiner Klientin eine solche Nähmaschine nach Südamerika verschaffen kann. Soviel ich weiss, wird hierzu eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich sein. Vielleicht können wir uns bei Gelegenheit einmal über diese Sache unterhalten.

Zum neuen Jahr wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen!

Ihr
(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

5.1.1950.

Verteiler:
3 x Schlichter Zivils. 7/1. d. Fr. Groß
1 x Frau Weil ab 6/1.
1 x Akt

Rechtsanwälte
Dr. Heinz G. C. O.
Dr. Walter Becker-Berlin
durch:

Dr. G./Ga.
-11230-

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Mannheim
M a n n h e i m

A.Z.
Beut R 1519

In Sachen
der Frau Johanna Weil, geb. Weil, in Porto Alegre, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Otto und Becker-Berlin
gegen
1.) Frau Käthe Baum, verwitwete Neugert, geb. Jung, in Stuttgart,
2.) den Kaufmann Moses (Max) Opitz-Rosenfeld, früher in Kassel, jetzt in Argentinien, nähere Anschrift unbekannt

legen wir gegen den Beschluss des Schlichters vom 24.10.1949, uns zugegangen am 25.10.1949,

E i n s p r u c h

ein, mit folgender Begründung:

Der Beschluss geht insofern von einem unrichtigen Sachverhalt aus, als der verstorbene Ehemann der Antragstellerin seinen Vetter, Herrn Max Opitz, beauftragte, das Geld für ihn einzuziehen. O p i t z war natürlich Jude und wohnte damals noch in Deutschland. Da O p i t z die Forderung auch nicht einziehen konnte, sandte er die Urkunde Herrn Weil bzw. Frau W e i l zurück. Dies ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass der Schuldschein sich nach wie vor in Händen der Antragstellerin, bzw. den Unterzeichneten befindet. Infolgedessen kann sich der

Schadenersatzanspruch auch niemals gegen Herrn
S p i e s richten, sondern nur gegen die beschuldigte
Frau B a u m.

Aus dem von Frau B a u m vorgelegten Schreiben vom 12.12.36 ergibt sich, dass Herr Voll selbstverständlich die Urkunde über diese Forderung Herrn Spies übersandt hat. Aus der Tatsache, dass diese Urkunde sich nun wieder in Händen der Antragstellerin befindet ergibt sich ohne weiteres, dass die beiderseitige Abtretung, auch wenn sie unwiderruflich war, in beiderseitigem Einvernehmen von Abtretenden und Abtretungsempfänger zurückgetragen wurde.

Soweit sich nach unserer Auffassung die Wiedereröffnung gerichtliche gegen Herrn Max S p i e s richten, werden die hiergegen vorgebrachten. Sie werden nur gegen Frau Baum aufrecht erhalten.

Es trifft ferner nicht zu, dass Herr Spies die Forderung von RM 3.300.— von Herrn V o l l gegen Barzahlung gekauft habe, denn sonst hätte er ebenfalls die Schuldurkunde nicht zurückgeschickt, zwischen wie sich nicht verwerten liess. Die Vereinbarung zwischen Herrn V o l l und Herrn S p i e s vom 12.12.1936 ist offensichtlich nur unter den damaligen besonderen Verhältnissen getroffen und zwar in der Form, in der sie allein wirksam sein konnte. Insbesondere war bei Offenlegung des wahren Sachverhaltes die Forderung eine devisenrechtlich nicht verwertbare gewesen und sie wäre zu einem späteren Zeitpunkt der Rückzahlung durch das Reich verfallen.

Im übrigen können wir der dortigen Auffassung, dass ein Jude keine Entschädigung begehen könne, nicht beipflichten. Auch die Rechtsprechung ist anderer Ansicht (vergl. Rechtsprechung zum Vermögensrecht

recht 1949 Seite 26 und Seite 56).

Falls der Schlichter noch Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Wiedererstattungsanspruches haben sollte, bitten wir, uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor eine neue Entscheidung ergeht.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Johanna Weil Porto-Alegre, den 24. Dezember 49 8-2 Jan 1950

Herren
Rechtsanwaelte Dr. Heinz O.O. Otto und Dr. Walter Bender,
Mannheim.
Friedrichsplatz 1

Sehr geehrte Herren,

Von einer Reise nach dem Interior zurueckgekehrt, finde ich Ihren w. Brief vom 23.11. vor und beeile mich, Ihnen denselben zu beantworten. betr. des Briefes vom 8.11. habe ich den Inhalt desselben meinem Bruder mitgeteilt, um dessen Meinung auch zu hoeren, und Ihnen darueber zu berichten. Mein Bruder, sowohl als auch ich, finden die Summe von M 6000,- als Rueckerstattung auf unser Wohnhaus wirklich klein, jedoch muessen wir es Ihrem Gutduenken ueberlassen, ob diese Summe fuer das grosse Anwesen angebracht ist oder nicht. Sicher haben Sie bereits hieruber Nachricht gegeben. betr. Angelegenheit Mueller Krautgaerten bin ich Ihrer Meinung.
In der Angelegenheit Augustdoerfer gehe ich mit Ihnen ueberein.
In der Angelegenheit Neuppert verstehe ich diese Stellungnahme ueberhaupt nicht. Karl Neuppert und Ehefrau schuldeten uns diese Summe aus Warenlieferungen, wie aus der Urkunde ersichtlich war, und ich uebergab diese Urkunde zum Einziehen da Frau Neupert das Versprechen, die Schuld zu bezahlen, nicht hielt / meinem Vetter Herrn Max Spiehss, natuerlich Gelde, da er noch in Deutschland weilte. Da er das Geld auch nicht bekommen konnte, sandte er mir die Urkunde zurueck und ist diese Schuld natuerlich nachwievor bestehend auf mich. Ich verstehe auch nicht, wie diese Summe, die aus Warenlieferung bestand, jetzt so reduziert werden konnte und bitte um Ihre Nachricht, was Sie unterdessen darin unternommen haben.
betr. der Hypothek Gertrud Baer geb. Weil muss sich doch dies bei dem Grundbuch und Finanzamt Mannheim ermitteln lassen, dass das Finanzamt dies Hypothek zu Unrecht an sich gezogen hat.
Wie verhaelt es sich mit der Hypothek Klingmann bei dem Haus Mannheimerstrasse? Darueber habe ich noch keine Nachricht
Ich bitte Sie freundlichst mir mitzuteilen, wenn die ersten Betraege eingezahlt werden und natuerlich, dass Sie sich sofort Ihre Kosten um Freigabe bitten.
Gleichzeitig moechte ich Sie fragen, ob es moeglich waere, fuer kleine Summen, eine Freigabe zu erhalten, um evtl. eine deutsche Naehmaschine Marke Pfaff fuer Weib zu bekommen; damit ich dieselbe mir schicken lassen koennte.
Ich bitte Sie um gefl. Auskunft und zeichne
Eingeschrieben hochachtend

Für Mannheil
geb. Weil

Mannheim, den 19. Dez. 1949.
Dr.O./S.

ab 20/IV

Luftpost!

Frau
Johanna W e i l
rua Dr. Florencio Jgartua 427
Porto Alegre (Rio Grande do Sul)
Brasilien

Sehr geehrte Frau Weil!

Auf unsere Schreiben vom 8.11. und 24.11.49 sind wir leider noch ohne Ihre Antwort. Wir haben deshalb fürsorglich den Vergleich in der Sache A u g u s t d ö r f e r widerrufen. Dagegen konnten wir uns nach genauer Überprüfung nicht dazu entschließen, die Vergleiche in den Sachen M ü l l e r und W a n d r e s zu widerrufen, im Falle Müller wegen der Geringfügigkeit der Angelegenheit, und im Falle Wandres weil wir den Vergleich für so günstig halten, daß wir ihn durch einen Widerruf nicht gefährden wollten. Der Widerruf hätte möglicherweise zur Folge gehabt, daß eine neue Verhandlung stattfinden müßte, in der sich Herr Wandres jedenfalls nicht auf günstigere Bedingungen eingelassen, sondern eher sein Angebot herabgesetzt hätte. Wir hoffen, daß Sie unsere Entscheidung, die auf unsere genaue Kenntnis der hiesigen Verhältnisse gestützt ist, billigen werden.

Den Vergleich in der Sache Augustdörfer halten wir aus den bereits in unserem Schreiben vom 24.11.49 dargelegten Gründen ebenfalls für annehmbar, jedoch kann hier u.E. durch den Widerruf kein Schaden entstehen.

In der Sache H e u p e r t -(Baum)-Spiess bitte ich Sie dringend um baldige Information, damit ich fristge-

muß Beschwerde gegen den Beschluß des Schlichters vom 24.10.49 einlegen kann. Die Frist läuft ab am 23.12.49.

In der Angelegenheit K l i n g m a n n bittet der Schlichter um Vorlage einer Sterbeurkunde Ihres Ehemannes. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese übersenden würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

20.XII 49

Neumünster, den 24.November 1949.
Dr.G./Ki.

w 24/49

Frau
Johanna Weil

Rua Dr.Florencio Jgartua 427
Porto Alegre (Rio Grande do Sul)
Brasilien.

Aufgang I.

Sehr geehrte Frau Weil !

Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 8.November 1949, in dem ich über die in den Rückerstattungssachen W a n d r e e s und M i l l e r abgeschlossenen Vergleiche berichtete, mitgeteilt habe, fand am Mittwoch, den 23.November 1949 vor dem Landgericht Schleswig-Holstein in Wiedergutmachungssachen die Verhandlung Ihrer Rückerstattungssache gegen den Schneidermeister Emil A u g u s t d ö r f e r in Steinsfurt statt. Bei dieser Verhandlung hat der Schlichter darauf hingewiesen, dass er Zweifel habe, ob in diesem Fall überhaupt eine Entziehung im Sinne des Gesetzes vorliege. Der Kauf sei an sich zu einem sehr frühen Zeitpunkt erfolgt und es sei ein bemerkenswert hoher Kaufpreis gezahlt worden. Nach eingehender Verhandlung hat sich aber Herr Augustdörfer bereit erklärt, doch eine Nachzahlung von RM 500.- zu leisten. Dem Wortlaut des Vergleichs, in dem ich mir Widerruf bis 20.Dezember 1949 vorbehalten habe, erhalten Sie in der Anlage. Ich bitte Sie, mir rechtzeitig Mitteilung zukommen zu lassen, ob ich den Vergleich widerrufen soll oder nicht, da ich ihn andernfalls am 20.Dezember 1949 vorsorglich widerrufen müsste. Hierdurch würde die Regulierung der ganzen Angelegenheit hinausgezögert. Das Gleiche gilt übrigens für die beiden Vergleiche mit Wandres und Müller, die ich bis 10.Dezember 1949 widerrufen müsste, wenn ich nicht bis

dahin in Besitze Ihrer Zustimmung bin .

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Vergleich mit Herrn Augustdörfer anzunehmen, und zwar nicht nur deshalb, weil diese Wiedererstattungssache etwas zweifelhaft ist, sondern auch aus dem Grunde, weil das Grundstück für die tatsächlich keinen erheblich grösseren Wert hat. Es ist wahrscheinlich heute , wenn man es sachlich und vernunft, noch nicht einmal der Betrag von DM 1.000.- zu erlösen. Das Grundstück liegt neben dem Bahngelände und nur Herr Augustdörfer hat Interesse daran, weil es gleichzeitig sich in der Nähe seines eigenen Geländes befindet. Wir würden also möglicherweise bei der Wiedernahme des Grundstücks sogar Schwierigkeiten haben, es überhaupt zu verkaufen . Ich musste Herrn Augustdörfer eine gewisse Zahlungsfrist einräumen, da er gerade erst aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist und sich erst eine neue Existenz aufbauen muss . Vor allem muss er, da seine frühere Meisterprüfung nicht anerkannt wird, nochmals die Meisterprüfung in diesem Frühjahr ablegen. Unter diesen Umständen wäre er auch gar nicht in der Lage gewesen, einen höheren Betrag als DM 500.- zusätzlich unserer Kosten aufzuwenden .

In der Sache des von Frau B a u e r , früher Frau Neupert, bei der Gerichtskasse hinterlegten Betrages von RM 3.300.-, umgestellt auf DM 214.50, hat der Schlichter für Wiedergutmachungssachen in Neunkirchen den von uns in Ihrem Namen geltendgemachten Wiedererstattungsanspruch laut abschriftlich anliegendem Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Es ist in der Tat sehr zweifelhaft, ob eine Persönlichkeit, die selbst Verfolgter ist, eine Entscheidung im Sinne des Wiedererstattungsgesetzes überhaupt begründen kann . An Hand der Akten des Schlichters habe ich festge-

stellt, dass dieser Ermittlungen über die Persönlichkeit des Herrn J p i e s e r angestellt hat . Er hat zunächst vom Polizeipräsidium in Frankfurt/Main erfahren, dass Moses Spiesz, geboren 19.8.1883 nach Basel abgemeldet sei . Das Basler Polizeidepartement seinerseits hat auf Anfrage mitgeteilt, dass Moises Spiesz-Rosenfeld, geboren 19.8.1883 nach Buenos-Aires abgemeldet worden sei . Die Identität dieser beiden Personen steht also fest und ausserdem deutet der Name darauf hin, dass es sich um einen russisch Verfolgten handelt . Gegen diese Ansicht, dass ein Verfolgter keine Entziehung begehen könne, können wir uns immerhin mit Rechtsausführungen wenden und die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer anrufen . Viel schwerwiegender ist aber das Argument des Schlichters, dass es sich hier um ein Geschäft handle , das mit der Verfolgung in keinem ursächlichem Zusammenhang stehe . Die Übernahme einer Forderung zum Nennwert könne keine Schädigung verursachen und damit keine Entziehung im Sinne des Gesetzes darstellen . In diesem Zusammenhang wäre es nunmehr von besonderer Bedeutung, ob Ihnen tatsächlich der volle Nennwert von RM 3.300.- seinerzeit zugeflossen ist . Vielleicht können Sie mir hierüber noch Aufschlüsse geben, ebenso darüber, ob Herr Moises Spiesz-Rosenfeld tatsächlich Jude ist . Vielleicht können Sie diesen Herrn sogar in Argentinien erreichen und sich mit ihm einigen . Seine genaue Adresse in Buenos Aires kenne ich allerdings nicht . Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels gegen den Bescheid des Schlichters läuft etwa am 24.Dezember 1949 ab ; ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich mindestens eine Woche vorher Ihren Bescheid hätte, insbesondere darüber , ob die eine Weiterverfolgung dieser Sache wünschen .

In der Hypothekenangelegenheit K l i n g e r bestätigen wir noch dankend den Empfang Ihrer Information vom 3.Oktober 1949, die wir gegenüber dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen verwertet haben . Leider ergibt sich nicht aus dem Grundbuch, dann die auf dem Grundstück lastende erste Hypothek über RM 3.000.-- an Ihren verstorbenen Herrn Gemahl abgetreten wurde . Vielmehr ist dieser noch Frau Gertrude B a e r geborene Weil als Hypothekengläubigerin eingetragen . Um Ansprüche auf diese Hypothek in Ihrem Namen geltend machen zu können, benötigen wir dringend eine von Frau Gertrude Baer abgegebene notarielle beglaubigte Abtretungserklärung, oder eine Erklärung in der gleichen Form, aus der sich ergibt, dann die Hypothek seinerzeit an Ihren Herrn Gemahl abgetreten wurde . Weiter ergibt sich nicht aus dem Grundbuch, dann die Hypothek von dem Finanzamt beschlagnahmt wurde. Vielleicht können Sie mir hierüber etwaige Unterlagen geben. Ich werde mich selbst noch einmal bei zuständigen Grundbuchamt erkundigen .

Herr Dr.Josef W e i l hat sich nach dem Stand Ihrer Wiedergutmachungsangelegenheiten erkundigt . Wir haben ihm einstweilen Abschrift dieses Briefes übersandt und ihm mitgeteilt, dann auch die Wiedergutmachungen Sandres und Miller mittlerweile verglichen sind .

Wir dürfen Sie nochmals bitten, uns rechtzeitig Mitteilung zukommen zu lassen, ob Sie die abgeschlossenen Vergleiche genehmigen wollen . Diese Mitteilung müsste mich in den Sachen Sandres und Miller einige Tage vor dem 16.Dezember und in der Sache Augustitzer einige Tage vor dem 20.Dezember 1949 erreichen .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

ges. Dr. Otto
Dr. Otto
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t .

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim
Torhaus rechts am Eingang
zum Schloss .

Mannheim , den 24.Oktober 1949.
Br.F/Li.

Aktenzeichen :

JM. Stuttgart R 6152
JM. Karlsruhe 401-11165/49
ZAA.Bad Nauheim A 97551
Schlichter: Rest M 1519

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

der Frau Johanna Weil, geb.Weil , in Porto Alegre, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres.Heimerich und Otto in Heidelberg ,

gegen

1) Frau Käthe Baum , verwitwete Neupert,geb.Jung, in Edingen ,

2) den Kaufmann Moses (Max) Spiess-Rosenfeld, früher in Basel, jetzt in Argentinien, nähere Anschrift unbekannt ,

wegen Rückerstattung einer Forderung von 4.163.15 RM

wird der Rückerstattungsanspruch als unbegründet zurückgewiesen .

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist die Witwe des im Jahre 1941 in Porto Alegre verstorbenen Kaufmanns Siegfried Weil, früher in Steinsfurt . Dies ergibt sich aus dem Sachvortrag der Frau Weil in der Rückerstattungssache Weil gegen Wandres - M 1126- .

Siegfried Weil hatte im Jahre 1936 eine Forderung von 3.300.- RM gegen die Eheleute Karl Neupert und Katharina geb. Jung in Edingen, die er am 12.Dezember 1936 gegen Zahlung von 3.300.- RM an den Kaufmann Max Spiess in Frankfurt am Main, Stettenstrasse 24, unter Verzicht auf Widerruf und unter Be-

nachrichtigung der Schuldner abtrat . Abschrift der Abtretungsbenachrichtigung hat die Antragsgegnerin zu 1 vorgelegt .

Karl Neupert ist gefallen. Seine Witwe hat die Schuld nebst Zinsen , insgesamt 4.163,15 RM, am 21. August 1947 beim Amtsgericht in Mannheim hinterlegt . Zur Sicherstellung des hinterlegten Betrages hat der Schlichter gemäss Artikel 52 REG der Gerichtskasse Zahlungsverbot erteilt .

Die Antragsgegnerin zu 1 hat erklärt, dass sie sich nicht für berechtigt halte, den bei der Hinterlegungsstelle in Mannheim hinterlegten Betrag zur Auszahlung an Frau Weil freizugeben . Diese Erklärung ist als Widerspruch gegen den Rückerstattungsanspruch anzusehen .

Der Kaufmann Max Spiess , der in Wahrheit Moses Spiess-Rosenfeld heisst und am 19.8.1883 geboren ist, wohnte bis 1937 in Frankfurt am Main , Stettenstrasse 24 und verzog am 3.April 1937 nach Basel . Dort lebte er bis 1940 und wanderte dann mit seiner Familie nach Buenos Aires aus . Dies ergibt sich aus den von amtswegen eingeholten Auskünften der Polizei-Behörden Frankfurt und Basel . Da in den Auskünften beider Polizeibehörden das Geburtsdatum des Moses Spiess angegeben ist, besteht kein Zweifel, dass der Käufer der Forderung Max Spiess und Moses Spiess-Rosenfeld identisch sind . Weiter ist festzustellen , dass Moses Spiess-Rosenfeld, wie es der Name mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit beweist , Jude ist .

Moses Spiess hat die Forderung des Weil von 3.300.- RM zum Nennwert übernommen und ohne Abzug bar bezahlt . Ein höheres Entgelt hätte Weil auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus weder fordern noch

erhalten können, was keines Beweises bedarf . Eine Entziehung liegt daher nicht vor . Hinzu kommt, dass Partner dieser Abtretung 2 Juden waren , die miteinander eine korrektes Geschäft geschlossen haben, bei dem weder rassische, noch religiöse, noch politische Gründe eine Rolle spielten . Die Voraussetzungen der Artikel 1 - 4 REG. sind daher auf der Seite der Antragstellerin nicht gegeben . Es wäre geradezu paradox, wenn die Antragstellerin auf Grund des Gesetzes Nr. 59 die Leistung nochmals erhalten würde , während der Antragsgegner und Glaubensgenosse Spiess-Rosenfeld leer ausgehen sollte .

Die Frage der Schlüssigkeit des Rückerstattungsanspruchs ist von amtswegen zu prüfen - (Art.62). Dazu gehört auch die Prüfung , ob die Voraussetzungen der Artikel 1 - 4 erfüllt sind .

Gegen diesen Bescheid steht der Antragstellerin gemäss Artikel 64 binnen 3 Monaten seit Zustellung der Einspruch zu , der beim Schlichter einzulegen ist .

gez. Dr. Fixson

Dr.Fixson
Verwaltungsgerichtsdirektor

An die Herren
Rechtsanw.Dres Heimerich u.Otto
Heidelberg,Neuenheimerlandstr.4.
jetzt Mannheim , Fürstenberg .

Schlichter
Wiedergutmachungssachen
dem Amtsgericht Mannheim
Tramway rechts ab Hauptbahnhof
zum Schloss. — Tel 4194

A Bc Berg. — R 1123

Mannheim, den 24. Oktober 1949
Dr.F/Li.

Akte einstellen, Vorgang Anwaltsbüro Thun!
25. Okt. 1949

Aktenzeichen:

JM. Stuttgart R 6152
JM. Karlsruhe 401-11165/49
ZAA.Bad Nauheim A 97551
Schlichter: Rest M 1519

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

der Frau Johanna Weil, geb. Weil, in Porto Alegre, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto in Heidelberg,

g e g e n

1) Frau Käthe Baum, verwitwete Neupert, geb. Jung, in Edingen,

2) den Kaufmann Moses (Max) Spiess-Rosenfeld, früher in Basel, jetzt in Argentinien, nähere Anschrift unbekannt,

wegen Rückerstattung einer Forderung von 4.163,15 RM

wird der Rückerstattungsanspruch als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist die Witwe des im Jahre 1941 in Porto Alegre verstorbenen Kaufmanns Siegfried Weil, früher in Steinsfurt. Dies ergibt sich aus dem Sachvortrag der Frau Weil in der Rückerstattungssache Weil gegen Wundres - M 1126-.

Siegfried Weil hatte im Jahre 1936 eine Forderung von 3.300.- RM gegen die Eheleute Karl Neubert und Katharina geb.Jung in Edingen, die er am 12. Dezember 1936 gegen Zahlung von 3.300.-RM an den Kaufmann Max Spiess in Frankfurt am Main, Stettenstrasse 24 unter Verzicht auf Widerruf und unter Benachrichtigung der Schuldner abtrat. Abschrift der Abtretungsbenachrichtigung hat die Antragsgegnerin zu 1 vorgelegt.

Karl Neupert ist gefallen. Seine Witwe hat die Schuld nebst Zinsen, insgesamt 4.163,15 RM, am 21.August 1947 beim Amtsgericht in Mannheim hinterlegt. Zur Sicherstellung des hinterlegten Betrages hat der Schlichter gemäss Artikel 52 REG der Gerichtskasse Zahlungs - Verbot erteilt.

Die Antragsgegnerin zu 1 hat erklärt, dass Sie sich nicht für berechtigt halte, den bei der Hinterlegungsstelle in Mannheim hinterlegten Betrag zur Auszahlung an Frau Weil freizugeben. Diese Erklärung ist als Widerspruch gegen den Rückerstattungsanspruch anzusehen.

Der Kaufmann Max Spiess, der in Wahrheit Moses Spiess-Rosenfeld heisst und am 19.8.1883 geboren ist, wohnte bis 1937 in Frankfurt am Main, Stettenstrasse 24 und verzog am 3. April 1937 nach Basel. Dort lebte er bis 1940 und wanderte dann mit seiner Familie nach Buenos-Aires aus. Dies ergibt sich aus den von amtswegen eingeholten Auskünften der Polizei-Behörden Frankfurt und Basel. Da in den Auskünften beider Polizeibehörden das Geburtsdatum des Moses Spiess angegeben ist, besteht kein Zweifel, dass der Kläger der Forderung Max Spiess und Moses Spiess-Rosenfeld identisch sind. Weiter ist festzustellen, dass Moses Spiess - Rosenfeld, wie es der Name mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit beweist, Jude ist.

Moses Spiess hat die Forderung des Weil von 3.300.-RM zum Nennwert übernommen und ohne Abzug bar bezahlt. Ein höheres Entgelt hätte Weil auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus weder fordern noch erhalten können, was keines Beweises bedarf. Eine Entziehung liegt daher nicht vor. Hinzukommt, dass Partner dieser Abtretung 2 Juden waren, die miteinder ein korrektes Geschäft geschlossen haben, bei dem weder rassische, noch religiöse, noch politische Gründe eine Rolle gespielten. Die Voraussetzung/en der Artikel 1 - 4 REG. sind daher auf der Seite der Antragstellerin nicht gegeben. Es wäre geradezu paradox, wenn die Antragstellerin auf Grund des Gesetzes Nr. 59 die Leistung nochmals erhalten würde, während der Antragsgegner und Glaubensgenosse Spiess-Rosenfeld leer ausgehen sollte.

Die Frage der Schlüssigkeit des Rückerstattungsanspruchs ist von amtswegen zu prüfen - (Art.62). Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Artikel 1 - 4 erfüllt sind.

Gegen diesen Bescheid steht der Antragstellerin gemäss Artikel 64 binnen 3 Monaten seit Zustellung der Einspruch zu, der beim Schlichter einzulegen ist.

An die Herren
Rechtsanw. Dres.Heimerich u.Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4
jetzt Mannheim, Fürstenberg

Dr. F i x s o n .
Verwaltungsgerichtsdirektor

R. W. 49, 26
49, 56
49, 56

17. XI. 49 /

17. Okt. 1949.

nb 17.10.

Dr.R./S.
- 1123e -

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest K 1519

In Sachen
Johanna Weil ./. Neupert - Spieß
wegen Rückerstattung

nehmen wir zu dem Schreiben vom 6.10.49 innerhalb der uns gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Wir sind entgegen der im angeführten Schreiben geäußerten Auffassung der Ansicht, daß der Anspruch schlüssig begründet ist. In unserer Anmeldung vom 8.10.48 haben wir dargetan, daß die von Frau Käthe Baum verwitwete Neupert geb. Jung in Edingen anerkannte Forderung unserer Mandantin an einen Herrn Max Spieß in Basel, Birsikstr. 74, veräußert wurde. Wir sind inzwischen über den Schlichter in den Besitz einer Abschrift über die Bestätigung der mündlichen Abtretung vom 12.12.36 gekommen. Dieses Schreiben ist an Herrn Max Spieß, Frankfurt/Main, Stettenstr. 24, gerichtet. Es kann also wohl nicht angenommen werden, daß Herr Max Spieß, wie jetzt festgestellt wurde, plötzlich Moises Spieß-Rosenfeld heißt. Dasselbe ergibt sich auch aus der Auskunft der Verfügung des Schlichters vom 8.8.49, in der mitgeteilt wurde, daß Herr Max Spieß, Kaufmann in Basel, Birsikstr. 74, schon vor 10 Jahren abgereist sei. Wir haben also erhebliche Bedenken, ob der in dortigen Schreiben vom 6.10.49 erwähnte Herr Moises Spieß-Rosenfeld mit dem Empfänger der von uns geltend gemachten Forderung identisch ist. Offen-

bar handelt es sich bei Herrn Moises Spieß-Rosenfeld um einen Juden, sodaß Abtretungsempfänger der Forderung wiederum ein Jude gewesen wäre, was bei dem Gericht wohl Bedenken ausgelöst hat, ob eine derartige Übertragung einen Entziehungsfall im Sinne des Rückerstattungsgesetzes darstellt. Wir sind der Meinung, daß auch die Abtretung einer Forderung an einen Juden, zumal wenn er im Ausland wohnte, eine Entziehung darstellen kann. Es kommt bei der Feststellung, ob eine Entziehung vorliegt oder nicht, darauf an, ob der Veräußerer unter Druck gehandelt hat, und zwar unter dem allgemeinen Druck, unter dem die Juden zur damaligen Zeit gestanden sind. Daß dies zutrifft, kann bei Frau Johanna Weil wohl nicht ernstlich bestritten werden. Dabei braucht es nicht unbedingt eine Rolle zu spielen, ob der Empfänger ebenfalls ein Jude gewesen ist. Gegen eine solche Annahme könnte man nur einwenden, daß das Geschäft, wie in Art. 4, Ziff. 1 a. ausgeführt wurde, als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre. Dieser Einwand kann sowohl der Entziehungsvermutung nach Art. 3 als auch der Anfechtung nach Art. 4 entgegengesetzt werden. Ganz abgesehen davon, daß er hier nicht durchdringen kann, scheint es uns auch nicht Aufgabe des Schlichters zu sein, einen Einwand, den der Rückerstattungspflichtige geltend machen muß, ex officio zu berücksichtigen.

Schließlich dürften noch folgende allgemeiner Erwägungen bei der Entscheidung der Angelegenheit anzustellen sein: Selbst wenn man annehmen will, daß sowohl Frau Weil wie auch Herr Spieß Juden sind, so steht fest, daß einer dieser Personen ein Leistungsanspruch gegen Frau Baum verwitwete Neupert zusteht. Da Herr Spieß offenbar den Anspruch, der kein Rückerstattungsanspruch ist, nicht geltend gemacht hat, weshalb die Forderung verjährt sein dürfte, so schiene es uns unangebracht, wenn man den nachgewiesenen Anspruch unserer Mandantin nicht

berücksichtigen wollte, zumal nicht feststeht, daß Herr Max Spieß überhaupt Jude war und deshalb u.U. eine Entziehung nicht angenommen werden könnte.

Wir beantragen daher, den Rückerstattungsanspruch unserer Mandantin als schlüssig begründet zu erklären und die Herausgabe des von Frau Baum verw. Neupert geb. Jung beim Amtsgericht Mannheim, Hinterlegungsstelle (AZ.: H L 31/47), hinterlegten Betrages anzuordnen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Auszug aus einem Brief der Frau Johanna Weil vom 25.9.1949:

Wunschgemäß übersende ich Ihnen die Originalurkunde von der Edinger Brotfabrik Carl Neupert und Ehefrau Katharina Neupert geb. Jung vom 14. Februar 36, zuzüglich Zinsen beträgt die Schuldsumme heute nach meiner Berechnung Mark 5500.- + 163,70 = 5663,70. Ich behalte eine Abschrift hier, im Falle etwas verloren geht. Gleichzeitig lege ich eine Quittung über 75 Reichsmark bei, die ich an Frau Rudolf Wilke in Finor-Mark Eberswalderstraße 28 auszahlte und die sie mir noch schuldet. Vielleicht fragen Sie mal an, ob die Leute dort noch existieren?

Laut beiliegender Rechnung schuldete die Edinger Brotfabrik noch RM 163,70 Disconto, welche nicht bezahlt wurden und angefordert werden mußten.

Edinger Brotfabrik
Karl Neupert

Bankkonten:
Commerz- und Privatbank Mannheim
Volksbank Ladenburg a. N.
Postscheckkonto:
Karlsruhe i. B. Nr. 24053.
Telefon Nr. 293 (Amt Ladenburg).

3784/71

RM Urkundensteuer
Marken entwertet

Edingen a. N., Hauptstraße 13, den 14. Februar 1936.

7. JAN. 1937
Finanzamt (Finanzkasse)

Eing. 10. DEZ. 1937

Schuldanerkenntnis und Darlehensvertrag.

Die Eheleute Karl Neupert Edingen , Herr Karl Neupert und dessen Ehefrau Katharina geb. Jung anerkennen hiermit der Firma Samuel Weil, Steinsfurt b/Sinsheim Inhaber Siegfried Weil den Betrag von

RM. 3 300.--

in Worten : Dreitausendreihundert Reichsmark aus Warenlieferung schuldig zu sein.

Die Eheleute Neupert verpflichten sich diesen Betrag ohne jegliche Vorausklage bis spätestens 31. Dezember 1937 an die Firma Samuel Weil, Steinsfurt zu bezahlen.

Die Schuld wird ab 15. Februar 1936 mit 4% (vier Prozent) pro Jahr verzinst und in vierteljährlichen Raten an die Firma Samuel Weil bezahlt.

Sollte die Familie Weil ihren Wohnsitz verändern, verpflichten sich die Eheleute Neupert die vierteljährlich fälligen Zinsen jeweils an die Mutter des Herrn Siegfried Weil geb. Menges in Steinsfurt abzuführen.

Karl Neupert
Katharina Neupert geb. Jung

p/ Samuel Weil
Inhaber

JOHANNA WEIL
PORTO ALEGRE — BRASIL
RUA FORMOSA 415
TELEPHONE 3006

Pôrto Alegre, 4. Aug. 38

Quittung.

Von Herrn Siegfried Veit v. hiesen haben wir
Jahr ein Leute
150 Milreis in bar erhalten

u. verpflichte uns

75 Reichsmark an Frau Mathilde
Veit Ehe geb. Herzer in Neustadt bei
Karlsruhe i/Baden per Post zu senden.

Pôrto Alegre, den 4. August 38

Santa Hilbe

Neue Adresse ist: Rudolf Volke
Pôrto. Ehrenfelderstrasse 29
Finot-Mark

SAMUEL WEIL / STEINSFURT (BADEN)

MEHL UND LANDESPRODUKTE / FUTTERMITTELHANDLUNG, HÄUTE UND FELLE

Postanschrift: Samuel Weil, Steinsfurt in Baden

Fernruf-Anschluß: Amt Sinsheim (Elsenz) 391

Bank-Konto: Vereinsbank Sinsheim a. E.

Postscheck-Konto: Karlsruhe (Bad.) 1016

Fol. 499

STEINSFURT in Baden, den 26. August 193 6.

RECHNUNG

für Edinger Brotfanrik Karl Neupert

Edingen

Erfüllungsort für beide Teile Steinsfurt. — Ziel ..... Monate Netto oder gegen Kasse ..... % Skonto.

	Gewicht kg	Preis p. 100 kg	Betrag RM	Rpf
Sende Ihnen für Ihre werte Rechnung und Gefahr				
Zins von RM. 3.300.-- vom 15.5. - 15.8.36.				33.--
Diskont von Rm. 700.-- vom 15.2. - 15.11.36.				36.--
" " " " 700.-- " 15.2. - 15.12.36.				40.--
" " " " 700.-- " 15.2.36. - 15.1.37.				44.--
" " " " 700.-- " 15.2.36. - 15.2.37.				46.70
			RM.	199.70

..... Stück leere Säcke binnen ..... Tagen

franko zurück oder per Stück ..... RM ..... Rpf

Sofortige verlustfreie Kasse.

Reklamationen werden nur sofort nach Empfang der Ware berücksichtigt.

Zu den neuesten Mühlenbedingungen.

1 Dollar = 4,20 Goldmark

S c h l i c h t e r

für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim

Aktenzeichen : Rest M 15 19

Mannheim, den 6. Oktober 1949
Dr./F/Li.

12 Okt. 1949

Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

In der Rückerstattungssache Johanna Weil ./. Karl Neubert Wwe. u.a. wegen Rückerstattung einer Forderung habe ich heute auf meine Anfrage bei der Polizeiverwaltung in Basel folgende Auskunft erhalten:

" In Erledigung Ihrer vorstehenden Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich Moises Spiess - Rosenfeld, geb. 19.8.1883, argentinischer Staatsangehöriger, bei uns am 24.6.1940 mit Familie nach Buenos Aires abgemeldet hat.
Derselbe ist seither in Basel nicht wieder zur Anmeldung gelangt. Wir bedauern, Ihnen keinen andern Bericht geben zu können und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung
Polizeidepartement Basel
Kontroll-Buereau -
gez.Unterschrift "

Welche Anträge wollen Sie nunmehr stellen?

Nach meiner Auffassung ist es sehr zweifelhaft, ob das Rückerstattungsgesetz in diesem Falle überhaupt anwendbar ist. Ich halte den Anspruch nicht für schlüssig begründet. Gemäss Art.62 Abs. 2 des Gesetzes fordere ich Sie zur Erklärung hierüber binnen einer Frist von 6 Wochen auf.

Dr. F i x s o n .
Verwaltungsgerichtsdirektor

1. Schlüssig

a) Schuld [illegible] einmal fest, dann neue Spiess (Klage + Beweis) mit neuem Spruch Schuldig

2.) Selbst von Entziehg möglich (allgemeine Druck)
Einmal eine Druck verkauft von der Pfändung
gelind zu sein + nicht von Schärfen zu officio
zu Strafbedürfnis.

3) Im zweifelhaft: Spruch oder Weil da doch zu
gunsten Weil einmal Spruch offen nicht gelind
macht + da Pfändung kein Verlust haben soll.

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim
Vertreter rechts am Hauptbahnhof
zum Schloss — Tel. 41344

Mannheim, den 2. 9. 1949

7 Sep 1949

Az. Rest M 1519

In der Rückerstattungssache Weil ./. Neupert u. Spiess teilen wir zu Ihrem Schreiben vom 31.8.1949 mit, dass Sie vor Ansetzung eines Termins Vollmacht vorlegen mögen.

gez. Dr. Dixson.

Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle

An die Herren Rechtsanw.
Dres. Heimerich u. Otto
Heidelberg
Nauenheimer Landstr. 4

6. Sept. 1949.
d 879.

Dr.K./B.

An den
Schiedsrat für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Kart # 1519

In der Wiedererstattungssache
S e i l ./. H e u p e r t u.
S p i e s s

teilen wir auf die Aufforderung, unsere Vollmacht vorzulegen, mit, daß wir für die Durchführung sämtlicher Rückerstattungsverfahren und für die Übernahme der Vermögensverwaltung eine einzige Vollmacht besitzen. Wir werden daher diese Vollmacht bei jedem einzelnen Verfahren nur Vorsitz des Gerichts vorlegen. Wir bitten daher, heute schon Termin zur Güteverhandlung anzuberaumen. Vorsorglich sind wir bereit, eine von uns beglaubigte Abschrift der Vollmacht an den einzelnen Verfahren zu übergeben und das Original bei der Verhandlung vorzulegen.

(Dr. Kanitz)
Rechtsanwalt.

13. Sept. 1949.

ad 13.9.

Dr.sk./Sa.
- 1123 e -

An den
Obliobter für Wiedergutmachungsachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Best N 1519

In Sachen
W e i l ./. M a u p e r t u.
S p i e s s

In der Anlage übersenden wir von uns beglaubigte Abschrift der uns von Frau Johanna W e i l erteilten Vollmacht vom 1.4.49. Das Original werden wir bei den einzelnen Verhandlungen vorlegen.

1 Anl.

(Dr. Hochlitz)
Rechtsanwalt.

5. Sept. 1949.

Dr.R./S.
- 1123 -

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 1519

In Sachen
W e i l ./. N e u p e r t u.
S p i e s s

teilen wir mit, daß uns Frau Käthe Baum verwitwete Neupert bekanntgegeben hat, daß sie trotz Beauftragung eines Bekannten, der in der Schweiz ansässig ist, und sich persönlich in der ehemaligen Wohnung des Herrn Max Spiess in Basel, Birsikstr. 74, nach der Adresse des Herrn Spiess erkundigt hat, diese nicht feststellen konnte. Auch weitere Bemühungen in Basel blieben ohne Ergebnis. Um die Angelegenheit zu Ende führen zu können, bitten wir, unsere Anmeldung öffentlich zuzustellen.

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

KARL BAUM
DIREKTOR
RUF: LADENBURG 259

EDINGEN, den 30. August 1949.
HAUPTSTRASSE 104

Herren
Dr.Dr.h.c. Herman Heimerich,
Dr. Heinz G.C. Otto,
Rechtsanwälte,
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.4.

3. Sep. 1949

In Erledigung Jhres Schreibens vom 15.ds.Mts. bedauere ich, mitteilen zu müssen, daß auch mein letzter Brief am 28.11.46 mit dem Vermerk "Ausgezogen 1939, unbekannter Aufenthalt" zurückgekommen ist. Eine Bekannte, die in der Schweiz ansässig ist, wurde seinerzeit von mir beauftragt, nochmals persönlich in der Wohnung von Max Spieß, Basel, Birsikstr.74 vorzusprechen. Dieselbe teilte mir ebenfalls am 5.12.1946 mit, daß Herr Spieß dort nicht mehr wohnhaft und schon seit längeren Jahren weggezogen sei. Trotz verschiedener Bemühungen meiner Bekannten in Basel konnte dieselbe über den Verbleib von Herrn Spieß nichts in Erfahrung bringen.

(1939)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Käthe Baum

31. August 1951

Dr.R./S.
- 1123 e -

An den
Schlichter für Wiedergutmachungssachen
beim Amtsgericht Mannheim

1

M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 1519

In Sachen

W e i l ./. H e u p e r t u.
S p i e s s

teilen wir mit, daß uns die Adresse des Herrn Max Spiess nicht bekannt ist. Wir haben Frau Käthe Baum geb. Jung verwitwete Neupert, Solingen u.N., gebeten, uns mitzuteilen, ob ihr inzwischen der Aufenthaltsort des Herrn Max Spiess bekannt geworden ist. Wir haben bislang keine Antwort erhalten. Wir bitten, zur Klärung der Sachlage einen Termin anzusetzen.

(Dr. Rechlitz)
Rechtsanwalt.

15. August 1949.

ab 15/8.

Dr.R./S.

Frau
Käthe B a u m

E d i n g e n / Neckar

Sehr geehrte Frau Baum!

Der Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Mannheim möchte die Adresse des Herrn Max S p i e s s , früher Kaufmann in Basel, bekanntgegeben haben. Die an ihn gerichteten Schreiben kamen zurück mit dem Vermerk, daß er seit 10 Jahren verzogen sei. Wir bitten Sie, uns die Adresse des Herrn Spiess mitzuteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Rückporto anbei

Mitteilg a. Schlichter

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssachen
beim
Amtsgericht Mannheim

Rest. N 1519

Vfg.v.8.8.49

1 2 Aug 1949

1. An die Herren Rechtsanw.Dres.Heinrich u.Otto

Heidelberg

In der Rückerstattungssache Neuenheimer-Landstr.4

Neil / Neupert u.Spiess kam das an Max Spiess gerichtete Schreiben mit dem Vermerk zurück, dass

Max Spiess, Kaufmann, Basel, Birsikstr.74

schon vor 1o Jahren abgereist sei. Wir bitten, uns die nähere Anschrift mitzuteilen, damit die Postsendungen an Spiess abgehen können.

2. Wv.nach Eingang der Anschrift.

Käthe Baum
verw.Neupert geb.Jung

Edingen, den 28. Juli 1949.

An das

Amtsgericht Mannheim
Der Schlichter für Wiedergut-
machungssachen,

9 Aug 1949

M a n n h e i m .

Akt.Zch.: Rest M 1519.
Betr.: Rückerstattungsantrag Johanna Weil geb.Weil, Porto Alegro.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 7.7.49, welches am 14.7. mir zugestellt worden ist, die obige Angelegenheit betreffend und teile Ihnen mit, dass ich mich nicht berechtigt halte, den am 21. August 1947 bei dem Amtsgericht Hinterlegungsstelle Mannheim für Herrn Max Spiess, Frankfurt a/M., Stettenstrasse 24,hinterlegten Betrag für Frau Weil zur Auszahlung freizugeben.

Die frühere Forderung des Herrn Weil wurde am 12. Dezember 1936 an Herrn Max Spiess, Frankfurt a/M., abgetreten. Die Abtretungsurkunde füge ich in Abschrift (3fach) bei, aus welcher Sie ersehen, dass diese Abtretung unwiderruflich ist. Ich habe den Betrag aus dieser Forderung mit Zinsen in Höhe von RM. 4.163.15 am 21. August 1947 bei dem Amtsgericht Hinterlegungsstelle Mannheim einbezahlt.

In der Anmeldung des Herrn Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich wird auf Seite 2 Ziffer 37 als Beweismittel zu den Angaben Ziff.31-36 die Vernehmung von mir und meinem Mann beantragt, wobei bemerkt wird, dass mein Mann Direktor der Edinger Brotfabrik sei. Mein Mann ist Direktor und Vorstand einer Bau-Aktiengesellschaft und hat mit dieser Angelegenheit garnichts zu tun.

Bei dieser Gelegenheit bestätige ich gleichzeitig den Eingang des Zahlungsverbotes vom 22. Juli 1949.

Hochachtungsvoll

3 Anlagen.

Käthe Baum

Abschrift.

Anlage 2)

Samuel Weil
Inhaber Siegfried Weil,
Getreide/Mehl/Futtermittel
Steinsfurt.

Steinsfurt, den 12. Dezember 1936.

3.50 RM Urkundensteuer
in Marken entwertet.
Ffm., 7.Jan.1937
Börde
Finanzamt, Finanzkasse
L.S. gez. Unterschrift.

65 33
195
195
21 4,50

Herrn
Max Spiess,

Frankfurt a/Main.
Stettenstrasse 24.

Auf Grund unserer mündlichen Absprache verkaufte ich Ihnen heute meine Forderung en

Herrn Karl N e u p e r t und Ehefrau Katharine geb.Jung in Edingen a/N.

in Höhe von

RM. 3.300.--

(in Worten: Dreitausenddreihundert Reichsmark),

wofür ich heute von Ihnen den gleichen Betrag in bar erhalten habe. Ich übersende Ihnen beifolgend Schuldanerkenntnis und Darlehensvertrag vom 14. Februar 1935 zwischen den Eheleuten Karl N e u p e r t, Edingen a/N. und mir und habe die Schuldner gemäß heutigem Schreiben von diesem Verkauf durch Benachrichtigung über unwiderrufliche Abtretung an Zahlungsstatt in Kenntnis gesetzt.

Für die vorzeitige Übernahme meiner Forderung erhalten Sie 4% Jahreszinsen, die gleichfalls an Sie abgetreten worden sind. Von der Anerkenntnis meiner Abtretung an Zahlungsstatt erhalten Sie von den Schuldnern noch direkte Bestätigung.

Hochachtungsvoll

Getreide, Mehl u.Futtermittel
gez. Fa.Samuel Weil.

Samuel Weil, Steinsfurt
Inhaber Siegfried Weil.

Beglaubigt:
gez.: unleserlich.
Rechtsanwalt.

SCHLICHTER
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

= 8 Aug 1949

Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto
Heidelberg

mit der Bitte um Stellungnahme.

Mhm. 3.8.1949
Die Geschäftsstelle

Zentralanmeldeamt
(Central Filing Agency)
Bad Nauheim, Germany

Datum: 25 JULY 1949

St. Betrifft: Akten-Nr. A 97551
(Bitte bei Antwort stets angeben)

Johanna Weil, Geldforderungen gegen
Brotfabrik Neupost

Herrn Rechtsanwalt
Dr.h.c.Hermann Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr.4

26. Juli 1949

Der Eingang Ihres Antrages vom 8.12.48 wird hiermit bestätigt. Dieser Antrag ist unter der oben angegebenen Nummer beim Zentralanmeldeamt eingetragen und auf Grund des Art. 59 des Gesetzes 59 der Militärregierung („Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände") der nachstehenden Wiedergutmachungsbehörde übermittelt worden: am 14.3.49

Schlichter fuer Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht in Mannheim.

Die Verantwortung des Zentralanmeldeamtes endet mit der Übermittlung einer Anmeldung an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde. Es ist dann Aufgabe der Wiedergutmachungsbehörde, den Antrag gemäß den Verfahrensvorschriften der Art. 62 ff. des Gesetzes zu bearbeiten.

Sie werden daher gebeten, den weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit der obengenannten Wiedergutmachungsbehörde zu führen.

Bernard Fischbein

BERNARD FISCHBEIN
Chief

AGL (6) 75000-3. 49-16025-2893

Zentralnachweisamt

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem Amtsgericht Mannheim
Torhaus rechts am Haupteingang
zum Schloss. — Tel. 41344

Mannheim, den 22. Juli 1949
Dr.Fi./St.

Az. Rest.N 1519

27 Juli 1949

Zahlungsverbot

In der Rückerstattungssache der Frau Johanna W e i l, geb. Weil in Porto Alegro, Rio Grande de Sul, Brasilien

gegen

1. Karl Neupert Ww. geb.Jung in Edingen/Neckar
2. Max Spiess Kfm.Basel Birsikstr.74
wegen Forderung
wird der Gerichtskasse zur Sicherstellung der dort unter den Az. EL 31/47 QHB 31/47 von Karl Neupert Ww. Katharina geb.Jung in Edingen Hauptstrasse 102 hinterlegten 4163,15 RM

hiermit Zahlungsverbot erteilt. Die Gerichtskasse darf den vorgenannten Betrag weder an die Einzahlerin, noch an den Begünstigten, Kfm. Max Spiess Basel Birsikstr.74, noch an eine dritte Person, Anstalt, Kasse oder dergl. auszahlen.

Dieses Zahlungsverbot ergeht aufgrund des Art.52 des Gesetzes Nr.59 der Mil.Reg. zum Schutze der Rückerstattungsberechtigten. Nach Abschluss des Rückerstattungsverfahrens ergeht weitere Mitteilung.
Um Empfangsbestätigung wird gebeten.

An die

Gerichtskasse
M a n n h e i m

gez. Dr. Fixson

Als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

An die Herren Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Heinerich und Dr.Heinz G.C. Otto
Heidelberg Neuenheimerlandstr.4
zur Kenntnisnahme

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Aktenz.: Rest M 1519

Mannheim, den 7. Juli 1949

6. Juli 1949

Ihre - Die Anmeldung der von Ihnen vertretenen
Frau Johanna Weil in Porto Alegre

wegen einer Forderung von RM 4163,15

ist vom Zentralanmeldeamt Bad Nauheim hier eingegangen.

Sie wird der Frau Karl Newpert, Nee geb. Jung in Edingen/Neckar
und dem Max Spiess, Kaufmann in Basel/Schweiz

gem. Art. 61 des Rückerstattungsgesetzes zur Erklärung zugestellt.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie weitere Nachricht. Ich bitte um Vorlage Ihrer Vollmacht

gez. Dr. Fixson
Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle

Herren Rechtsanwälte
Dres. Heinerich u. Otto

Heidelberg

Das Rückerstattungsverfahren Johanna W e i l ./. K. Neupert, Edingen, u.M.Spiess, Basel, hat beim Zentralanmeldeamt die Nummer 97551 erhalten. Das Original befindet sich im Akt F.W.Hartmann, Alt-Aussee ./. Zellstoffabrik Waldhof AG Mannheim.

k.

Eingegangen 4.12.

8. Dez. 1948.

Dr.R./S.
- 856 -

An das
Zentralanmeldeamt

B a d N a u h e i m

A n m e l d u n g .

Rückerstattungsantrag

der

Frau Johanna W e i l geb. Weil, Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Brasilien, Rua Dr. Florencio Jgartua 427,

vertreten durch RAe. Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto, Heidelberg,

gegen

1.) Karl H e u p e r t Witwe geb. Jung, in Edingen bei Mannheim,
2.) Kaufmann Max S p i e s s in Basel, Birsikstr. 74.

Teil A.

Angaben über den Berechtigten und seinen Anwalt.

1-3 Name und Wohnsitz des Berechtigten:

Johanna W e i l geb. Weil, Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Brasilien, Rua Dr. Florencio Jgartua 427.

7-8 Namen und Anschrift des Bevollmächtigten:

Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h und Dr. Heinz G.C. O t t o , Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4.

9 Rechtsnatur des Auftragsverhältnisses zwischen Berechtigten und Bevollmächtigten:

Anwaltsauftrag. Die Bevollmächtigten sind zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt. Vollmacht wird der Wiedergutmachungsbehörde vorgelegt.

Teil B.

Angaben über das Vermögen, dessen Rückerstattung beantragt wird.

22 Beschreibung:

Forderung über RM 4 163.15.

Teil C.

I. Angaben über den Vermögensgegenstand vor der Entziehung.

24-29

Der Antragstellerin stand die unter Ziff. 22 bezeichnete Forderung gegen den Antragsgegner Ziff. 1 zu.

II. Angaben über den Entziehungsvorgang.

30 Zeit und Ort:

Diese Forderung soll angeblich am 12.12.46, wahrscheinlich aber vor 1945, an den Antragsgegner Ziff. 2 abgetreten worden sein.

31 Anspruchsbegründende Tatsachen:

Die Antragstellerin ist Jüdin. Es liegt eine Entziehungsvermutung im Sinne des Art. 3 vor. Fürsorglich wird Anfechtung nach Art. 4 geltend gemacht.

32-36 Kaufpreis:

Ob von dem Antragsgegner Ziff. 2 ein Entgelt gezahlt wurde, läßt sich nicht mehr feststellen.

37 Beweismittel zu den Angaben Ziff. 31 - 36:

Vernehmung:
1.) der Frau Karl Neupert Witwe geb. Jung in Edingen,
2.) des Herrn Karl Baum, Direktor der Edinger Brotfabrik.

III. Angaben über den Vermögensgegenstand nach der Entziehung.

38 Der Antragsgegner Ziff. 1 hat den Betrag von RM 4 163.15 am 21.6.47 beim Amtsgericht Mannheim, Register HL 31/47, zu Gunsten des von ihm als berugsberechtigten Gläubiger benannten Kaufmann Max Spiess in Basel (Antragsgegner Ziff. 2) hinterlegt.

IV. Angaben über den Rückerstattungspflichtigen.

39 Da nicht feststeht, wer rückerstattungspflichtig ist, auf jeden Fall aber eine Abtretung nicht anerkannt wird, richtet sich der Antrag sowohl gegen
1.) Frau Karl N e u p p e r t Witwe geb. Jung, in Edingen bei Mannheim, als auch
2.) Kaufmann Max S p i e s s in Basel, Birsikstr. 74.

Teil D.

Rückerstattungsantrag.

43 Es wird beantragt festzustellen, daß die Forderung der Antragstellerin zusteht und daß die Antragsgegner verpflichtet sind, in eine Auszahlung des hinterlegten Betrages einzuwilligen.

Teil E.

Wir erklären hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach unserem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

(Dr. Heiwerich)
Rechtsanwalt.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand: ..... *) Brief ..... *) Nr. 7 12

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht:	kg	g
					8
Wert oder Betrag:					
Empfänger:	Zentralamt				
Bestimmungsort:	Bad Kreuznach				

Postannahme

Tagesstempel

Amt

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

C 62 Din A 7

Aktenzeichen: HL. 31 / 47
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das obige Aktenzeichen anzugeben.

Antrag

auf Annahme von gesetzlichen und gesetzlich zugelassenen Zahlungsmitteln zur Hinterlegung bei dem Amtsgericht — Hinterlegungsstelle in Mannheim

1.	a) Name, Vorname, Beruf und Wohnung des Hinterlegers b) Bei Hinterlegung durch einen Vertreter auch: Name, Vorname, Beruf und Wohnung des Vertreters	a) Karl Neupert Witwe, Katharina geb. Jung in Edingen b. Mannheim, Hauptstraße 102 b) ./.
2.	Betrag	4163 RM 15 Rpf — in Buchstaben: Viertausendeinhundertdreiundsechzig RM 15 Rpf —
3.	a) Bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere Bezeichnung der Sache, der Behörde und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde anhängig ist b) Bezeichnung der dem Antrag beigefügten Schriftstücke	a) Aufenthalt des bezugsberechtigten Gläubigers Max Spiess, Kaufmann in Basel 7 Schweiz), Birsigstr. 74 ist unbekannt Die Forderung rührt her aus dem Vergleich des Landgerichts Mannheim vom 15.6.1938 Nr. 4 O 34/38 und dem Kostenfestsetzungsbeschluss des gleichen Gerichts hierzu. b) keine
4.	Bezeichnung der Personen, die als Empfangsberechtigte für den hinterlegten Betrag in Betracht kommen, nach Namen, Vornamen, Beruf und Wohnung	Kaufmann Max Spiess in Basel, Birsigstr. 74, Aufenthalt und Wohnort z.Zt. unbekannt .

HS. 1.
Antrag auf Annahme von Geldhinterlegungen [§§ 11 ff. AVHO.]
[5 gelbl.; A 4; 5. 1943; 1000; Z 3].

Wenden!

5.	Falls zur Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt wird: a) Angabe, warum der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann; b) Angabe der etwaigen Gegenleistung des in Spalte 4 bezeichneten empfangsberechtigten Gläubigers; c) Angabe, ob auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird.	Aufenthalt und Wohnort des Gläubigers unbekannt keine Ja

Mannheim, den 11. August 19 47

Katharina Neupert Wwe.
[Unterschrift]

Annahmeanordnung

1. 4165 RM 15 Rpf

— i. B.: Viertausendeinhundertfünfundsechzig — RM 15 Rpf —

sind — als neue Masse — ~~zu der im Geldhinterlegungsbuch unter lfd. Nummer ..... des Rechnungsjahrs .....~~ verzeichneten Masse ..... — als Hinterlegung anzunehmen.

Der Antragsteller ist aufgefordert worden den Betrag bis zum ..... einzuzahlen. Wird nicht innerhalb der Frist eingezahlt, so ist die Annahmeanordnung an die Hinterlegungsstelle zurückzugeben.

2. **Vor Abgabe an die Kasse:** Nachricht dem Antragsteller — Frist zur Einzahlung bis .....

Mannheim, den 21. August 1947.

Amtsgericht — Hinterlegungsstelle

Lotz
[Name, Amtsbezeichnung]

4163 RM 15 Rpf

— i. B.: Viertausendeinhundertsechzig drei RM 15 Rpf —

sind — heute — am 21. August 19 47 — als Geldhinterlegung eingezahlt.

Gebucht: EGH. Nr. 39/47 GHB. Nr. 31/47

Mannheim, den 21. Aug. 1947 19

Dienststempel

Gerichtskasse

Kassenleiter — Kassier

Buchhalter

KARL BAUM
DIREKTOR
RUF: LADENBURG 259

EDINGEN, 20. September 1948.
HAUPTSTRASSE 143

E/91 R

22. Sep. 1948

Herren Rechtsanwälte

Dr.Dr. h.c. Heimerich
Dr. O t t o
H e i d e l b e r g.

In Sachen Weil gegen
Neupert Ww., Edingen.

Jch bestätige den Erhalt Jhres Schreibens vom 7.ds.Mts an meine Frau in obiger Angelegenheit und habe mir daraufhin das Aktenstück angesehen. Wie ich bereits Herrn Dr.Raphael telef, mitteilte besteht eine Schuld an Frau W e i l nicht mehr. Auf Grund einer Forderungsabtretung des Herrn W e i l vom 12.Dez. 1946 wurde die Forderung von Rm. 3300.--nebst Zinsen ab 15.11.36 an Herrn Max Spiess, Frankfurt a/Main Stettenstrasse 24 an Zahlgs-statt unwiderruflich abgetreten. Der aus dieser Forderung resultierende Betrag mit RM.4163.15 (Schuld nebst Zinsen) wurde am 26.September 1945 pflichtgemäss bei der Reichsbank Mannheim angemeldet und am 21.August 1947 bei dem Amtsgericht-Hinterlegungsstelle Mannheim einbezahlt.(s.beil.Annahmeanordnung bezw.Quittg)

Zu weiteren Auskünften bin ich gerne Bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Baum

10.10.

II

7. Sept. 1948

Dr.R./S.

ab 7.9.

5

Frau
Katharina N e u p e r t geb. Jung
Witwe des Herrn Karl Neupert
- Edinger Brotfabrik -

E d i n g e n bei Mannheim

Sehr geehrte Frau Neupert!

Wir vertreten Frau Johanna W e i l , die Witwe des verstorbenen Herrn Siegfried Weil, in Porto Allegre in ihren Rückerstattungsangelegenheiten. Frau Weil hat uns mitgeteilt, daß die von Ihrem Mann betriebene Edinger Brotfabrik ihr noch den Betrag von RM 3 300.-- schuldete. Ihr Mann hat mit Ihnen zusammen unserer Mandantin ein Schuldanerkenntnis abgegeben, nach dem auch Sie haften. Die Schuldsumme ist inzwischen mit Zinsen auf RM 5 272.-- angelaufen und ist nach dem Währungsumstellungsgesetz im Verhältnis 10 : 1 zurückzuerstatten. Wir bitten um Auskunft, ob Sie bereit sind, diese Summe zu zahlen, oder ob Sie andere Vorschläge zur Regelung der Angelegenheit geltend machen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Käthe B a u m

Edingen s.N., den 10. Juni 1950
Hauptstr. 104

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Heinz G.C. O t t o u.
Dr.Walter Becker-Bender

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1
Fürstenberg-Haus

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 2.ds.Mts., das allerdings erst am 9. Juni in meinen Besitz gelangte.

Von dem Inhalt habe ich Kenntnis genommen. Heute sprach ich sofort bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts vor und stellte in den Akten fest, dass am 28.4.ds.Js. Ihnen durch diese Stelle die Mitteilung wurde, dass nunmehr der von mir eingezahlte Betrag zur Auszahlung an Sie freigegeben ist für den Fall, dass die Freigabe durch die Wiedergutmachungsstelle erfolgt. Weiterhin setze ich Sie davon in Kenntnis, dass ich früher bereits auf eine Rückgabe des von mir eingezahlten Betrages verzichtet habe. Es dürfte sich somit die Abgabe einer weiteren Erklärung erübrigen.

Ich bin selbst daran interessiert, dass diese Angelegenheit endlich ein Ende findet und bitte Sie, falls Sie noch irgendwelche Bedenken für die Freigabe haben, sich mit Herrn Marquardt beim Amtsgericht in Mannheim in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Käthe Baum
verw. Neupert

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
M a n n h e i m

Aktenz.: Rest R 1519 (185)
Abschriften f. Gegner liegen an

In Sachen
Frau Johanna W e i l
gegen
Rupert Karl Wwe., geb. Jung,
jetzt Baum, Balingen
wegen Forderung über RM 4,163.15

legen wir gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer v. 14.3.1950

B e s c h w e r d e

ein mit folgender Begründung:
Wegen der Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Einspruchsentscheidung der Wiedergutmachungskammer verweisen wir auf die Entscheidung des Court of Restitution Appeals v. 3.2.1948, abgedruckt in NZW 1949/50, S. 153 Nr. 27. Die Beschwerde wird auf unrichtige Rechtsanwendung gestützt. Die Wiedergutmachungskammer hat das im Original bei den Akten befindliche Schreiben des Herrn Max S p i e s s v. 27.1.1950 rechtlich unrichtig beurteilt. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass die seinerzeit von dem verstorbenen Ehemann der Antragstellerin an Herrn Max S p i e s s erfolgte unwiderrufliche Abtretung der streitigen Forderung an Zahlungsstatt rückgängig gemacht worden ist,

da die Abtretung nur treuhänderisch erfolgt war und der Inkassomandatar nicht in der Lage war, sie während seiner Anwesenheit in Europa einzuziehen. Die Wiedergutmachungskammer verkennt die Rechtslage insofern, als sie offenbar der Auffassung ist, dass eine unwiderrufliche Abtretung auch im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien nicht rückgängig gemacht werden könne. Dies trifft aber nicht zu, denn Unwiderruflichkeit bedeutet nur Ausschluss des einseitigen Widerrufs.

Durch die angefochtene Entscheidung der Wiedergutmachungskammer ist die Antragstellerin insofern beschwert, als in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebracht wird, dass Max Spiess auch heute noch alleiniger Gläubiger der Forderung von RM 3,300.-- sei. Hierauf beruft sich die Antragsgegnerin gegenüber der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Mannheim, bei der sich der Unterzeichnete um die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Antragstellerin bemüht hat. Die Antragsgegnerin hat nämlich auf Aufforderung lediglich gegenüber der Hinterlegungsstelle erklärt, "dass sie mit der Herausgabe des hinterlegten Betrages an die vom Gericht als Empfänger festgestellte Person einverstanden sei."

Wenn die Auffassung der Kammer, dass eine Entscheidung im Sinne des RÜG nicht vorliege, richtig sein sollte, dann bedeuten die Ausführungen in den Gründen eine unzulässige Präjudizierung einer etwa notwendigen Zivilklage gegen die Antragsgegnerin auf Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Antragstellerin.

Die Einspruchsentscheidung der Wiedergutmachungskammer verstösst gegen den Grundsatz der Prozessökonomie und die in Art. 1 des RÜG proklamierten Grundsätze. Es wäre Aufgabe des Schlichters gewesen, die Parteien über die Rechtslage aufzuklären und auf einen Vergleich hinzuwirken, in dem die Antragsgegnerin ihre Einwilligung zur Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Antragstellerin erteilt hätte. Dies wäre ein leichtes gewesen. Statt dessen wird durch eine rein formale Entscheidung den Interessen eines Wiedergutmachungsbe-

rechtigten zuwider gehandelt. Durch die Einspruchsentscheidung kann bei der Antragsgegnerin die Annahme hervorgerufen werden, dass sie gegenüber der Antragstellerin auch ausserhalb des Wiederstattungsverfahrens überhaupt nicht zahlungspflichtig sei.

Nachdem die Antragsgegnerin trotz Fristsetzung die Erteilung der Einwilligung auf Auszahlung an die Antragstellerin verweigert, ist eine Klarstellung im Wiedergutmachungsverfahren notwendig. Die Wiedergutmachungskammer war, wenn sie einen Entziehungstatbestand ablehnte, nicht zuständig für die Feststellung, wem die Forderung zusteht. Auch hierin liegt eine Verletzung geltenden Rechts, auf das die Beschwerde gestützt wird.

Wir beantragen,

Aufhebung der Einspruchsentscheidung und Zurückweisung an den Schlichter zwecks Vornahme eines Sühneversuchs und fürsorglich Richtigstellung des Beschlusses dahin, dass die Wiedergutmachungsbehörden bei Ablehnung eines Entziehungstatbestandes nicht zuständig sind zur Feststellung der zivilrechtlichen Frage, wem der hinterlegte Betrag zusteht.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

14. Juni 1950

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 1519(185)

Dr. B./Sch.
- 1123 -

In der Rückerstattungssache
der Frau Johanna W e i l

gegen

1. Frau Käthe B a u m
(N e u p e r t)
2. Kaufmann Moses (Max)
Spies-Rosenfeld

wegen Rückerstattung einer
Forderung von RM 4.163.15

beantragen wir nach Abschluss des Rückerstattungsverfahrens, das von dort aus erlassene Zahlungsverbot vom 22.7.49 aufzuheben und uns zwei Ausfertigungen dieser Verfügung zuzustellen, damit von hier aus die Freigabe des hinterlegten Betrages herbeigeführt werden kann.

Nach Auskunft des Amtsgerichts Mannheim hat Frau Baum am 10.6.50 der Hinterlegungsstelle gegenüber erklärt, dass sie mit einer Auszahlung des hinterlegten Betrages an uns einverstanden sei.

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Abschrift.

Käthe B a u m

Edingen a.N., den 10. Juni 1950
Hauptstr. 104

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Heinz G.C. O t t o u.
Dr.Walter Becker-Bender

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1
Fürstenberg-Haus

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 2.ds.Mts., das allerdings erst am 9. Juni in meinen Besitz gelangte.

Von dem Inhalt habe ich Kenntnis genommen. Heute sprach ich sofort bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts vor und stellte in den Akten fest, dass am 28.4.ds.Js. Ihnen durch diese Stelle die Mitteilung wurde, dass nunmehr der von mir eingezahlte Betrag zur Auszahlung an Sie freigegeben ist für den Fall, dass die Freigabe durch die Wiedergutmachungsstelle erfolgt. Weiterhin setze ich Sie davon in Kenntnis, dass ich früher bereits auf eine Rückgabe des von mir eingezahlten Betrages verzichtet habe. Es dürfte sich somit die Abgabe einer weiteren Erklärung erübrigen.

Ich bin selbst daran interessiert, dass diese Angelegenheit endlich ein Ende findet und bitte Sie, falls Sie noch irgendwelche Bedenken für die Freigabe haben, sich mit Herrn Marquardt beim Amtsgericht in Mannheim in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Käthe Baum
verw. Neupert

Zur Beglaubigung
L. Becker
Rechtsanwalt

Abschrift.

Käthe B a u m

Edingen a.N., den 10. Juni 1950
Hauptstr. 104

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Heinz G.C. O t t o u.
Dr.Walter Becker-Bender

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1
Fürstenberg-Haus

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 2.ds.Mts., das allerdings erst am 9. Juni in meinen Besitz gelangte.

Von dem Inhalt habe ich Kenntnis genommen. Heute sprach ich sofort bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts vor und stellt in den Akten fest, dass am 28.4.ds.Js. Ihnen durch diese Stelle die Mitteilung wurde, dass nunmehr der von mir eingezahlte Betrag zur Auszahlung an Sie freigegeben ist für den Fall, dass die Freigabe durch die Wiedergutmachungsstelle erfolgt. Weiterhin setze ich Sie davon in Kenntnis, dass ich früher bereits auf eine Rückgabe des von mir eingezahlten Betrages verzichtet habe. Es dürfte sich somit die Abgabe einer weiteren Erklärung erübrigen.

Ich bin selbst daran interessiert, dass diese Angelegenheit endlich ein Ende findet und bitte Sie, falls Sie noch irgendwelche Bedenken für die Freigabe haben, sich mit Herrn Marquardt beim Amtsgericht in Mannheim in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Käthe Baum
verw. Neupert

Zur Beglaubigung
v. Fischer, Fisch
Rechtsanwälte

Abschrift.

Käthe B a u m

Edingen a.N., den 10. Juni 1950
Hauptstr. 104

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Heinz G.C. O t t o u.
Dr.Walter Becker-Bender

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1
Fürstenberg-Haus

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 2.ds.Mts., das allerdings erst am 9. Juni in meinen Besitz gelangte.

Von dem Inhalt habe ich Kenntnis genommen. Heute sprach ich sofort bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts vor und stellte in den Akten fest, dass am 28.4.ds.Js. Ihnen durch diese Stelle die Mitteilung wurde, dass nunmehr der von mir eingezahlte Betrag zur Auszahlung an Sie freigegeben ist für den Fall, dass die Freigabe durch die Wiedergutmachungsstelle erfolgt. Weiterhin setze ich Sie davon in Kenntnis, dass ich früher bereits auf eine Rückgabe des von mir eingezahlten Betrages verzichtet habe. Es dürfte sich somit die Abgabe einer weiteren Erklärung erübrigen.

Ich bin selbst daran interessiert, dass diese Angelegenheit endlich ein Ende findet und bitte Sie, falls Sie noch irgendwelche Bedenken für die Freigabe haben, sich mit Herrn Marquardt beim Amtsgericht in Mannheim in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Käthe Baum

verw. Neupert

Zur Beglaubigung
Dr. Becker-Bender
Rechtsanwalt

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte bei den Landgerichten
Mannheim und Heidelberg

(17a) MANNHEIM, den 14. Juni 1950

Friedrichsplatz 1, (Fürstenberghaus)
Telefon 41684
Bankkonto: Südwestbank Mannheim
Depositenkasse Heidelberger Straße
Konto Nr. 90571

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
M a n n h e i m

Aktenz.: Rest M 1519(185)

Dr. B./Sch.
- 1123 -

In der Rückerstattungssache
der Frau Johanna W e i l

gegen

1. Frau Käthe B a u m
(N e u p e r t)
2. Kaufmann Moses (Max)
Spies-Rosenfeld

wegen Rückerstattung einer
Forderung von RM 4.163.15

beantragen wir nach Abschluss des Rückerstattungsverfahrens, das von dort aus erlassene Zahlungsverbot vom 22.7.49 aufzuheben und uns zwei Ausfertigungen dieser Verfügung zuzustellen, damit von hier aus die Freigabe des hinterlegten Betrages herbeigeführt werden kann.

Nach Auskunft des Amtsgerichts Mannheim hat Frau Baum am 10.6.50 der Hinterlegungsstelle gegenüber erklärt, dass sie mit einer Auszahlung des hinterlegten Betrages an uns einverstanden sei.

Rechtsanwälte
Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender
durch:

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt